

**Stellungnahme zum EU Richtlinienentwurf über die unternehmerische Sorgfaltspflicht
im Bereich der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit**

1. Einleitung	2
1.1. BME	2
1.2. Zielsetzung der BME-Stellungnahme	2
2. EU Richtlinienentwurf zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht	3
2.1. Gegenstand des EU Richtlinienentwurfes (Art. 1)	4
2.2. Umfang und Geltungsbereich für Unternehmen (Art. 2)	5
2.3. Begriffsbestimmungen und Definitionen (Art. 3)	6
2.4. Sorgfaltspflicht (Art. 4)	9
2.5. Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik (Art. 5)	10
2.6. Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 6)	11
2.7. Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 7)	12
2.8. Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen (Art. 8)	13
2.9. Beschwerdeverfahren (Art. 9)	14
2.10. Überwachung (Art. 10)	15
2.11. Kommunikation (Art. 11)	15
2.12. Mustervertragsklauseln (Art. 12)	16
2.13. Leitlinien (Art. 13)	16
2.14. Flankierende Maßnahmen (Art. 14)	17
2.15. Eindämmung des Klimawandels (Art. 15)	18
2.16. Bevollmächtigter (Art. 16)	18
2.17. Aufsichtsbehörden (Art. 17)	19
2.18. Befugnisse der Aufsichtsbehörden (Art. 18)	19
2.19. Begründete Bedenken (Art. 19)	20
2.20. Sanktionen (Art. 20)	20
2.21. Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden (Art. 21)	21
2.22. Zivilrechtliche Haftung (Art. 22)	21
2.23. Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern (Art. 23)	22
2.24. Öffentliche Unterstützung (Art. 24)	23
2.25. Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung (Art. 25)	23

2.26. Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht (Art. 26)	24
2.27. Änderung der EU Richtlinie (EU) 2019/1937 (Art. 27)	24
2.28. Ausübung der Befugnisübertragung (Art. 28)	24
2.29. Überprüfung (Art. 29)	25
2.30. Umsetzung (Art. 30)	25
2.31. Inkrafttreten (Art. 31)	25
2.32. Adressaten (Art. 32)	25
3. Fazit	25
3.1. Individuelle Betrachtung	25
3.2. Gemeinsame Lösung	26
3.3. Ihre BME Ansprechpartner:innen	26

1. Einleitung

1.1. BME

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) bildet ein Netzwerk für alle Branchen und Sektoren mit dem Fokus auf das globale Beschaffungswesen. Seine rund 10.000 Mitglieder repräsentieren ein Beschaffungsvolumen von jährlich rund 1,25 Billionen Euro. Darunter sind nationale und internationale Konzerne sowie Unternehmen des Mittelstandes, im Wesentlichen aus der Privatwirtschaft, aber ebenso auch aus dem öffentlichen Auftragswesen. Die Unternehmen sind in einem komplexen Umfeld tätig und auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen. Wettbewerb, Marktdruck, Kosten, Beschaffungsrisiken sowie die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber plötzlichen Veränderungen in den Wertschöpfungsketten sind Herausforderungen, denen sich der Einkauf stellen muss. Dem Nachhaltigkeitsmanagement im Zusammenspiel mit der künftigen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens kommt eine Schlüsselrolle zu. In der Diskussion zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Bereich der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit (im Folgenden: Sorgfaltspflicht) sind dem BME ein konstruktives Miteinander und eine gute Kommunikation wichtig. Wir wollen Bedenken, Hürden und Problemstellungen, die sich aus Sicht des Beschaffungswesens (noch) ergeben, lösungsorientiert diskutieren und gemeinsam akzeptable Kompromisse und praxisnahe Empfehlungen entwickeln.

1.2. Zielsetzung der BME-Stellungnahme

Der BME repräsentiert in seiner Stellungnahme die Erfahrungen und Meinungsbilder seiner Mitglieder und möchte der EU Kommission Lösungsvorschläge für ein effektives und effizientes Risikomanagement im Einkauf zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht unterbreiten. Hierzu verweist der BME im Besonderen auf die Stellungnahme zum deutschen LkSG (siehe Anlage). Der BME beteiligt sich an den Konsultationsgesprächen in Deutschland und auf europäischer Ebene und BME begrüßt, dass die EU Kommission am 23.02.2022 einen europäischen EU Richtlinienentwurf zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Bereich der

sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit (im Folgenden: EU Richtlinie) vorgelegt hat, um regulatorische Wettbewerbsbenachteiligungen einzelner EU-Länder in Europa durch nationale Einzellösungen zu verhindern. Der BME befürwortet, dass mit der EU Richtlinie ein horizontaler Rahmen geschaffen wird, um die Ausgangsbasis im Binnenmarkt tätiger Unternehmen stärker zu harmonisieren, mehr Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Positiv hervorzuheben ist, dass in der EU Richtlinie eine **Bemühungspflicht** und **keine Garantieflicht** besteht. Dies deckt sich mit den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden: LkSG). In der EU Richtlinie wird vielfach darauf verwiesen, dass bereits kontinuierliche Verbesserungsbemühungen zur Vermeidung oder Abschwächung negativer Auswirkungen die Sorgfaltspflicht erfüllen. Die EU Kommission stuft die wichtigsten Anforderungen in der EU Richtlinie als „Mittelverpflichtungen“ ein, also Mittel zum Zweck, um bestmöglich zur Verbesserung beizutragen. Es ist sehr zu befürworten, dass die Verhältnismäßigkeit der geforderten Maßnahmen immer wieder auf den Prüfstand gestellt wird und Vorrang hat, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (im Folgenden: KMU) nicht so stark zu belasten.

Der vorgelegte EU Richtlinienentwurf geht in elementaren Vorgaben weit über das deutsche LkSG hinaus. Nicht nur die direkten Zulieferer, sondern auch die indirekten Zulieferer sollen jetzt in einer aktiven, also „etablierten“, Geschäftsbeziehung kontrolliert werden. Unternehmen und auch KMU werden stärker in die Pflicht genommen, wenn es um risikobehaftete Warengruppen mit hohem Schadenspotenzial geht. Klima- und Umweltziele sind hinzugekommen und der Managerbonus hängt nun auch von der Überwachung der Lieferketten ab.

2. EU Richtlinienentwurf zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht

Der von der EU Kommission vorgelegte Entwurf einer „EU Richtlinie über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (Hinweisgeber-Richtlinie)“ enthält 32 Artikel. Die Zielsetzungen der EU Richtlinie zur Sorgfaltspflicht stehen im Einklang mit bereits bestehenden europäischen bzw. weltweit gültigen Gründungsverträgen und Initiativen, denen eine nachhaltige Unternehmensführung und ein Sorgfaltspflichtenmanagementsystem als gemeinsame Bausteine zugrunde liegen:

- Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts (1973)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (1989)
- Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (1997 Kyoto-Protokoll)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (2011)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011)
- Zielsetzungen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (2015)
- Pariser Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (2015)
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (2017)
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie branchespezifische OECD-Leitfäden (2018)
- Europäischer Grüner Deal (2019)
- EU-Mitteilung Starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang (2020)
- 2020: Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, Biodiversitätsstrategie, Strategie Vom Hof

auf den Tisch, Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit

- Industriestrategie für einen stärkeren Binnenmarkt zur Erholung Europas (2020)
- Glasgow-Klimapakt der UNO-Klimakonferenz (2021)
- EU-Initiative Unternehmensmodelle und die EU-Agenda (2021)
- Europäisches Klimagesetz (2021)
- EU-Mitteilung Klimaresilientes Europa aufbauen (2021)
- Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (2021)
- Überprüfung der Handelspolitik (2021)
- EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024

Die Fülle der europäischen bzw. weltweit gültigen Gründungsverträge und Initiativen verdeutlicht die Notwendigkeit und das Bestreben der EU Kommission, Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in den Unternehmen der Mitgliedstaaten zu verankern. Eine Freiwilligkeit für die Unternehmen hat bisher nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt. Dies mündete daher 2021 in den Aufbau eines europäischen Rechtsrahmens für eine nachhaltige Unternehmensführung, einschließlich branchenübergreifender Sorgfaltspflichten von Unternehmen entlang der globalen Lieferketten. Die EU Richtlinie basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip. Denn es ist davon auszugehen, dass Regularien einzelner Mitgliedstaaten allein nicht ausreichen werden. Was spezifische grenzüberschreitende Probleme wie Umweltverschmutzung, Klimawandel, biologische Vielfalt und Ähnliches mehr anbetrifft, so werden individuelle Maßnahmen der Mitgliedstaaten behindert, wenn andere Mitgliedstaaten nicht tätig werden.

Die sechs Schritte des o.g. OECD-Leitfadens bilden das Grundgerüst der EU Richtlinie

- 1) Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme
- 2) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt
- 3) Verhinderung, Abstellen oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt
- 4) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen
- 5) Kommunikation
- 6) Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen

2.1. Gegenstand des EU Richtlinienentwurfes (Art. 1)

In Artikel 1 wird der Gegenstand der EU Richtlinie festgelegt, d. h. Vorschriften über die Sorgfaltspflichten zu tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Geschäftstätigkeiten, die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und die im Rahmen etablierter Geschäftsbeziehungen ausgeführten Tätigkeiten in der Wertschöpfungskette.

Kommentierung des BME

- 1) Die Wahl des Instruments einer „EU Richtlinie“ anstatt einer „Verordnung“ führt dazu, dass die Vorgaben nicht unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, sondern erst in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Hieraus können im EU-Binnenmarkt wiederum unterschiedliche Korridore in der Rechtsauslegung in den Mitgliedstaaten

entstehen.

- 2) Der Rechtsbegriff einer „etablierten Geschäftsbeziehung“ ist zentraler Bestandteil der EU Richtlinie und näher zu definieren. Ob Geschäftsbeziehungen als „etabliert“ gelten, soll gemäß EU Richtlinie regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden. Hierzu nimmt der BME im Kommentar zu Art. 3, Abschnitt 3) Stellung.
- 3) Es ist gut zu heißen, dass die EU Richtlinie nicht verwendet werden darf, um nationale Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht in ihrem Schutzniveau zu senken. Höhere Anforderungen in den Mitgliedstaaten haben Vorrang.

2.2. Umfang und Geltungsbereich für Unternehmen (Art. 2)

In Artikel 2 werden der persönliche Anwendungsbereich der EU Richtlinie sowie die Kriterien festgelegt, nach denen ein Mitgliedstaat für die Umsetzung zuständig ist. Die Kriterien bilden entweder die Anzahl der Beschäftigten (> 500 Mitarbeitende inkl. Leiharbeitnehmer und entsendete Arbeitnehmer), ODER, wenn die Unternehmensgröße schwierig ermittelbar ist, der weltweite Nettoumsatz (> 150 Mio. EUR). Die Regelung enthält eine Erweiterung für sog. Midcap-Unternehmen, die mehr als 250 Beschäftigte haben UND mehr als 40 Mio. EUR Nettoumsatz erwirtschaften, sofern von diesem Umsatz mindestens 50 Prozent in einem oder mehreren der in der EU Richtlinie bestimmten Sektoren generiert wurde. Zu den Sektoren zählen u.a. die Textilindustrie, Land-/ Forstwirtschaft, Fischerei, Lebensmittelherstellung, Lebensmittelgroßhandel, mineralische Ressourcengewinnung, Herstellung von Metallerzeugnissen, Großhandel von Metallerzeugnissen. Die EU Kommission wird künftig die Liste der Branchen mit hohem Schadenspotenzial prüfen und ggf. erweitern.

Kommentierung des BME

- 1) Zunächst ist sehr zu begrüßen, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Kleinstunternehmen, die insgesamt etwa 99 % aller Unternehmen in der Union ausmachen, von der Erfüllung der Sorgfaltspflicht ausgenommen sind. Der finanzielle und administrative Aufwand wäre vergleichsweise hoch, da die Unternehmen zumeist nicht über bereits bestehende Sorgfaltspflichtmechanismen, über Know-how und fachlich spezialisiertes Personal verfügen. Andererseits wenn diese Sorgfaltspflicht für 1% der größten Unternehmen in der Union gilt, dann werden diese ihre Aufwendungen weiterleiten.
- 2) KMU werden jedoch über Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen einem Teil der Kosten und Belastungen, den sog. „Trickle-Down“-Kosten, ausgesetzt sein, denn große Unternehmen werden die Anforderungen an ihre Lieferanten weitergeben. Daher ist der Ansatz in der EU Richtlinie sehr gut, die Abwälzung der Belastung von diesen großen Unternehmen auf die kleineren Lieferanten in der Wertschöpfungskette zu begrenzen. Dies bezieht sich neben den Kosten auch auf die administrativen Aufwände durch umfangreiche Fragebögen, die an KMU gerichtet werden. Um den sog. „Spill-over-Effekt“ einzudämmen, sollten die Mitgliedstaaten die großen Unternehmen dazu anhalten, die Komplexität in den Fragebögen zur Selbstauskunft zu reduzieren und nur die Daten abzufragen, die auch wirklich notwendig ist. Der Vorschlag der EU Kommission für Unterstützungsmaßnahmen, um KMU beim Aufbau ihrer operativen

und finanziellen Kapazitäten zu helfen, ist erfreulich. Die Erwartung an Unternehmen, deren Geschäftspartner ein KMU ist, dieses bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, falls solche Anforderungen die Existenzfähigkeit des KMU gefährden würden, ist ebenfalls ein richtiger Schritt.

- 3) Die Prüfung der Wertschöpfungskette in beide Richtungen, der Lieferanten- oder Kundenseite, und zudem über die Aktivitäten der Geschäftspartner auch auf die indirekten Kontakte (etablierte Geschäftsbeziehung) geht aus unserer Sicht viel zu weit und ist nicht umsetzbar. Mittelständische Unternehmen haben nicht das Einflussvermögen, die tiefere Lieferkette oder sogar ihre Kunden zu beeinflussen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie muss sich auf die Aktivitäten begrenzen, die ein Unternehmen auch kontrollieren kann, nämlich die des eigenen Unternehmens, der Tochtergesellschaften und der direkten Lieferanten. Alles andere ist durch das fehlende Einflussvermögen unrealistisch.
- 4) Die aufgeführten Sektoren stellen solchen Branchen mit hohem Schadenspotenzial dar, in welchen Risiken zu erwarten sind und somit ein gezieltes Augenmerk auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gelegt werden muss. Als Grundlage für die genannten Sektoren zieht die EU Kommission die branchenspezifischen OECD-Leitfäden heran. Die erweiterte Regelung stellt KMU vor Herausforderungen, da die Kapazitäten und Ressourcen hierfür erst geschaffen werden müssen. Daher ist zu begrüßen, dass die Sorgfaltspflichtregelungen erst zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese EU Richtlinie gelten, damit die KMU mehr Zeit für die Anpassung haben. Um zu erreichen, dass die Belastung der Unternehmen verhältnismäßig bleibt, wird empfohlen, dass sich die Sorgfaltspflicht in Branchen mit hohem Schadenspotenzial auf schwerwiegende negative Auswirkungen konzentriert. Generell stellt sich jedoch die Frage, ob es richtig ist, Branchen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht zu unterscheiden. Auch wenn es unterschiedliche Risiken gibt, bleibt die Sorgfaltspflicht doch für alle gleich. Tatsächlich sehen eine Reihe von Unternehmen immer eine verstärkte Sorgfaltspflicht, unabhängig von der Unternehmensgröße.
- 5) Der BME begrüßt, dass die EU Kommission die Charakteristika von Unternehmen berücksichtigt. Je nach Branche, Wirtschaftszweig, Region, Unternehmensgröße, Art und Umfang des Geschäftszwecks, verwendeter Rohstoffe sowie den Bedingungen am Herstellungsort sind angemessene Anforderungen an die individuellen Sicherungsmechanismen zu stellen, da die Lieferketten sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Unternehmen müssen daher einen individuellen risikobasierten Ansatz verfolgen und entsprechende Prioritäten setzen. Ein weiterer Vorschlag zur Kategorisierung der Unternehmen wäre die Integration der Sorgfaltspflicht in die international gültige Norm für Qualitätsmanagementsysteme (ISO9001).

2.3. Begriffsbestimmungen und Definitionen (Art. 3)

Artikel 3 enthält Begriffsbestimmungen für die Zwecke dieser EU Richtlinie.

Kommentierung des BME

Trotz der Erläuterungen bleiben zahlreiche Rechtsbegriffe in der EU Richtlinie unbestimmt.

- 1) Unternehmen: Der Begriff „Unternehmen“ ist als Obergriff rechtsformneutral und bezieht sich auf juristische Personen. Der Anwendungsbereich der Richtlinie bleibt allerdings hinter dem LkSG zurück, als grundsätzlich nur Kapitalgesellschaften betroffen sind. In Bereich der öffentlichen Auftraggeber bedarf es einer individuellen Prüfung des Unternehmensbegriffs und Geltungsbereiches der EU Richtlinie. Der BME empfiehlt in der EU Richtlinie eine Spezifizierung des Unternehmensbegriffs für öffentliche Auftraggeber. Dies betrifft folgende Aspekte. Ist die Endverwendungsabsicht kommerziell? Ist der Geschäftszweck gewerblich und ist die Institution unternehmerisch am Markt tätig? Handelt es sich um eine Verwaltung / Behörde mit Selbstverwaltungsfunktion oder erfolgt auch eine Drittmittelverwendung? Wie ist der Status öffentlich-rechtlicher Institutionen zu bewerten? Wie ist die öffentliche Auftragsvergabe in Bezug auf die EU Richtlinie einzuordnen? Die öffentlichen Auftraggeber stehen im Spagat zwischen einerseits der Rechtsauslegung und somit des Geltungsbereiches der Sorgfaltspflicht und andererseits der Verantwortung als öffentliche Institution, welche mit Steuergeldern finanziert wird und über ein enormes Beschaffungsvolumen mit entsprechender Hebelwirkung am Markt verfügt. Das öffentliche Vergaberecht sieht ausdrücklich vor, dass bei Ausschreibungen insbesondere Aspekte in Bezug auf Qualität, Innovation, soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden sollten. Insofern sollten öffentliche Auftraggeber keinen geringeren Anforderungen unterliegen. Bisher werden in der EU Richtlinie Körperschaften öffentlichen Rechts nicht erfasst.
- 2) Die Kategorisierung der Unternehmensgröße wird grundsätzlich für sinnvoll erachtet. Konzernsachverhalte werden, wie im LkSG, ebenfalls nicht berücksichtigt. Es wäre zu begrüßen, wenn innerhalb von Unternehmensgruppen bzw. Konzernen zwar alle vom Anwendungsbereich erfassten Unternehmen die Sorgfaltspflichten trafen, die Berichtspflichten - mit befreiender Wirkung für die Tochtergesellschaften – jedoch einheitlich von der Muttergesellschaft erfüllt werden könnten. Die Rollen und Pflichten verbundener Unternehmen müsste näher in der EU Richtlinie spezifiziert werden.
- 3) Geschäftsbeziehung: Hierunter versteht die EU Richtlinie eine Beziehung zu einem Auftragnehmer oder einem Unterauftragnehmer, mit dem das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat. Diese Definition ist eindeutig und bezieht sich auf eine vertragliche Basis.
- 4) Etablierte Geschäftsbeziehung: Mit Bezug auf die Machbarkeit der Anforderungen wird grundsätzlich befürwortet, dass die Sorgfaltspflichten in der EU Richtlinie auf etablierte Geschäftsbeziehungen beschränkt werden. Die EU Richtlinie definiert etablierte Geschäftsbeziehungen als direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen, die in ihrer Intensität oder Dauer beständig sind und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen. Diese Definitionen sind aus BME-Sicht noch zu vage und der BME stellt die Frage, wie „Intensität“, „Dauer“, „beständig“ bzw. „unbedeutend/untergeordnet“ genau zu spezifizieren sind.

Der BME empfiehlt für die Definition einer etablierten Geschäftsbeziehung, dass diese mindestens über 12 Monate aktiv bestehend und voraussichtlich mindestens noch 12

Monate fortbestehen werden. Es sollte sich um aktive Lieferbeziehungen mit mehr als einer Belieferung im In- und Ausland handeln. Abgesehen vom Kriterium der Dauer lässt sich „etabliert“ nicht sinnvoll bestimmen. Hierbei sollte es sich um solche Lieferanten handeln, die vom Auftraggeber selbst qualifiziert, bewertet und entwickelt werden. Die in der EU Richtlinie beschriebene indirekte Geschäftsbeziehung sowie die Begriffe "unbedeutender" oder "ungeordneter Teil" der Geschäftsbeziehung sollte näher spezifiziert werden, um den Unternehmen Leitplanken für die Überprüfung an die Hand zu geben. Die Überprüfung, ob es sich um eine etablierte Geschäftsbeziehung handelt, ist ein aufwändiger Prozess und sollte daher mit objektivierte Eckpunkten definiert werden.

Zudem sieht die EU Richtlinie vor, dass Geschäftsbeziehungen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate, neu bewertet werden müssen. Diese Neubewertung bedeutet ein zusätzlicher Prozessschritt in der ohnehin bereits aufwändigen Risikoprüfstruktur. Wenn dies dazu dienen kann, die zu prüfenden Geschäftsbeziehungen an sich zu reduzieren, kann diese Vorgabe hilfreich sein. Hinzu kommt hingegen, dass, wenn die direkte Geschäftsbeziehung als etabliert gilt, somit auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden. Die Konsequenzen für die Prozessschritte in den Risikomanagementstrukturen sind erheblich.

Der Vorschlag in der EU Richtlinie, dass Unternehmen den Abschluss eines Vertrags mit indirekten Geschäftspartnern anstreben können, um die Einhaltung eines Verhaltenskodex oder eines Präventionsplans zu erreichen, wird vom BME nicht unterstützt. Der Vorschlag würde den erheblichen Abstimmungs- und Prozessaufwand auf den Auftraggeber am Beginn der Lieferkette konzentrieren. Hingegen hatte der BME bereits in seiner Stellungnahme zum deutschen LkSG explizit empfohlen, dass mit Lieferanten grundsätzlich allgemeine Qualitätsvereinbarungen über vertragliche Kaskaden getroffen werden sollten, welche u.a. beinhalten, dass alle Anforderungen des Auftraggebers auch für die Businessprozesse gelten, die der Lieferant mit seinen Unterlieferanten einrichtet. Dies ist aus BME-Sicht eine praktikable Vorgehensweise, welche die Prozessaufwände auf die Firmen der Lieferkette verteilt. Es ist zu begrüßen, dass in der EU Richtlinie die Kontrolle über Vertragskaskaden, so wie der BME es vorschlägt, favorisiert wird. In der Unternehmenspraxis haben sich Vertragskaskaden bereits etabliert und werden in den Lieferketten allgemein akzeptiert.

- 5) Wertschöpfungskette: Der Begriff der Wertschöpfungskette wird in der EU Richtlinie sehr weit gefasst. Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung, einschließlich der Entwicklung/Verwendung/Produktentsorgung, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen etablierter Geschäftsbeziehungen werden hierunter gefasst. Vorgelagerte sowie nachgelagerte etablierte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen gehören ebenso dazu. Diese können beinhalten: Entwurf / Gewinnung / Herstellung / Transport / Lagerung / Lieferung von Rohstoffen / Produkten / Produktteilen / Dienstleistungen / Produktvertrieb an Einzelhändler / Demontage sowie Recycling, Kompostierung oder Deponierung zählen. Aus Sicht des BME wäre es zielführender, sich bei den Sorgfaltspflichten auf die kritischen Kernprozesse in der Wertschöpfungskette zu

konzentrieren wie Herstellung, Gewinnung und Deponierung.

- 6) Industrie- bzw. Brancheninitiative: Hierunter versteht die EU Richtlinie eine Kombination freiwilliger Verfahren, Instrumente und Mechanismen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Wertschöpfungskette, einschließlich Überprüfungen durch unabhängige Dritte, die von Regierungen, Industrieverbänden oder Gruppierungen interessierter Organisationen entwickelt und überwacht werden. Der BME unterstützt als branchenübergreifender Fachverband die Möglichkeit der EU Kommission, dass Verbände und Initiativen aufgefordert sind, den Unternehmen Instrumente und Standards als Handlungshilfen anzubieten. Der BME bietet der EU Kommission sein Fach- und Erfahrungswissen für die Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten an.
- 7) Geeignete Maßnahme: Eine Maßnahme ist dann geeignet, so die EU Richtlinie, wenn die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können, die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen entsprechen und die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung stehen, wobei den Umständen des Einzelfalls, einschließlich der Besonderheiten des Wirtschaftssektors, der spezifischen Geschäftsbeziehung und des diesbezüglichen Einflusses des Unternehmens, sowie der Notwendigkeit, die Priorisierung der Maßnahmen sicherzustellen, Rechnung getragen wird. Eine Maßnahme muss auch angemessen sein gemäß Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, des zu erwartenden Schadens, des Einflussvermögens und des Beitrages zum erwarteten Schaden.

Der BME ergänzt hier, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit neben Eignung und Angemessenheit auch Erfordernis beinhaltet. Das Ergreifen einer geeigneten Maßnahme ist dann erforderlich, wenn es kein milderes Mittel gibt, um denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit zu erreichen. Hieraus leitet sich aus Sicht des BME für die Unternehmen die Empfehlung ab, einen abgestuften Maßnahmenkatalog je nach Erfordernis eines bestehenden Risikos bzw. entstandenen Schadens zu entwickeln. Dieser Maßnahmenkatalog kann bspw. die Selbstauskunft, Vertragsvorlagen, Fragen im Auditkatalog sowie Präqualifikationsanforderungen, die Verknüpfung von Geschäftsanreizen mit der Leistung in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt, eine Eigentumskontrolle (in Bezug auf Tochterunternehmen) oder eine faktische Kontrolle (entweder über direkte Verträge oder in Fällen, in denen das Unternehmen die Kontrolle über vertragliche Kaskaden oder andere Einflussnahme in indirekten Geschäftsbeziehungen ausüben könnte) beinhalten. Die Aufzählung macht deutlich, dass für den Maßnahmenkatalog ein Standard entwickelt werden sollte.

2.4. Sorgfaltspflicht (Art. 4)

Artikel 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt nachkommen, indem sie die in den Artikeln 5 bis 11 der EU Richtlinie aufgeführten spezifischen Anforderungen erfüllen.

Kommentierung des BME

- 1) Die Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik (Art. 5) wird vom BME

begrüßt, da ein Risikomanagement und die Legitimation für Maßnahmen durch das Management und insbesondere den Vorstand / die Geschäftsführung gestärkt und verantwortet werden sollte. Unternehmen, die noch kein Beschwerdeverfahren eingerichtet haben (Art. 9), sind jetzt in der Pflicht, dies nachzuholen. Hierfür gibt es bereits eine Fülle guter Praxisbeispiele von Global Playern und der BME unterstützt KMU dabei, ihre Verfahren angemessen anzupassen. Die Unternehmensreputation nimmt im globalen Wettbewerb eine bedeutende Rolle ein. Daher ist es für jedes Unternehmen wichtig, entsprechende Kommunikationsinstrumente zu nutzen, um zum einen ihrer öffentlichen Berichtspflicht (Art. 11) über die Sorgfaltspflicht nachzukommen und zum anderen vor allem ihre Präventionsmaßnahmen und Unterstützungsangebote für Lieferanten bekannt zu machen.

- 2) Adressaten der EU Richtlinie sind die (Bundes-)Regierungen in den europäischen Mitgliedstaaten. Daher müssen die Regierungen in ihren Ländern sicherstellen, dass insbesondere die in den Artikeln 5 – 11 festgelegte Sorgfaltspflicht in die Politik einbezogen werden. Dieser Auftrag an die Mitgliedstaaten bezieht sich auch auf die notwendigen Anpassungen, um die Sorgfaltspflicht in Einklang mit dem Wettbewerbs- und Gesellschaftsrecht zu bringen. Aufgrund der Tatsache, dass das deutsche LkSG bereits verabschiedet wurde, ist Deutschland schon gut vorbereitet. Es wird in Deutschland darum gehen, die über das LkSG in der EU Richtlinie hinausgehenden Anforderungen auf nationaler Ebene in das LkSG einzubinden.
- 3) Die Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Risikomanagementstrukturen ist in den Unternehmen in vollem Gange. Dabei fordern die Bewertung nicht bzw. nicht sofort finanziell quantifizierbarer Risiken neue Ansätze in der Risikobewertung, die in den Unternehmen noch in der Entwicklung sind. Eine weitere Herausforderung stellt die Bewertung von Präventionsmaßnahmen und Unterstützung für Lieferanten im Rahmen des Risikomanagements dar.

2.5. Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik (Art. 5)

Nach Artikel 5 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen die Sorgfaltspflicht in alle Bereiche ihrer Unternehmenspolitik einbeziehen und über eine Strategie verfügen, die jährlich aktualisiert wird. Diese Strategie sollte eine Grundsaterklärung, eine Beschreibung der Vorgehensweise (auch langfristig), einen Verhaltenskodex (Beschäftigte / externe Partner), eine Prozessbeschreibung sowie ein Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht umfassen.

Kommentierung des BME:

- 1) Die EU Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Unternehmen die Sorgfaltspflicht in ihre gesamte Unternehmenspolitik integrieren. Der BME begrüßt diese Forderung, denn das Thema der Nachhaltigkeit ist bereits jetzt schon in vielen unserer Mitgliedsunternehmen berücksichtigt und zu einem wichtigen Wettbewerbsfaktor geworden. Zudem setzt sich der BME dafür ein, dass in jedem Unternehmen aus den übergeordneten Strategien eine entsprechende Beschaffungsstrategie abgeleitet wird.
- 2) Der BME unterstützt, dass die Unternehmensleitung in ihrer Vorbildfunktion stärker in

die Verantwortung zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht herangezogen wird. Die Sorgfaltspflicht sollte zu einem wesentlichen Bestandteil in den Unternehmenswerten werden. Eine Grundsatzerklärung mit Verhaltenskodex sowie Risikomanagementstrukturen sind die wesentlichen Bausteine hierfür. Die Grundsatzerklärung ist im Umfang und Charakter ähnlich einer Strategie, in welcher die Zielsetzungen grob beschrieben und in den unternehmerischen Kontext gesetzt werden. Ein Verhaltenskodex ist in der Praxis bereits ein vielfach genutztes Instrument. Wichtig dabei ist, auf das eigene Geschäftsmodell Bezug zu nehmen und zu definieren und die Standards im eigenen Unternehmen zu definieren. Daher sind allgemeine Vorlagen als Muster nur bedingt hilfreich. Der Verhaltenskodex ist Bestandteil einer Grundsatzerklärung, die wiederum im Risikomanagement verankert wird. Beides, eine Grundsatzerklärung und ein Risikomanagement, sollten in jedem Unternehmen, abhängig von der Größe unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, aufgestellt werden. In einer Reihe von Unternehmen sind eine Grundsatzerklärung und ein Verhaltenskodex bereits etablierter Standard in den Lieferketten und werden nun um die Sorgfaltspflicht erweitert. Da das Bewusstsein für Nachhaltigkeit immer mehr steigt, stößt die Vereinbarung von Sorgfaltspflichten in den Lieferantenbeziehungen auf Zustimmung. Schwierigkeiten bereitet eher, dass viele Unternehmen auf die Anerkennung der eigenen Kodizes bestehen und die Bedingungen des Geschäftspartners nicht akzeptieren. Aus Sicht des BME sollten die Vorgaben des Auftraggebers zu den Sorgfaltspflichten für die Zulieferer maßgeblich sein. Die Zulieferer müssen die Einhaltung des Verhaltenskodex bestätigen oder über einen standardisierten Fragebogen Rückmeldung geben, welche Vorgaben sie nicht erfüllen können. Der Auftraggeber wiederum muss bewerten, ob er die Abweichungen akzeptieren kann oder nicht. Dies führt für die Geschäftspartner zu einem steigenden Prüfaufwand, der allerdings unvermeidbar ist.

- 3) Der BME als einer der größten Einkauferverbände in Europa hat zur Absicherung von Compliance-Risiken in der Lieferkette einen branchenübergreifenden Code of Conduct als Standard geschaffen, der einfach, schnell und kostengünstig auch von Lieferanten und potentiellen Partnern anerkannt werden kann. Mit dieser BME-Compliance-Initiative bietet der BME den Unternehmen und deren Lieferanten einen internationalen Mindeststandard und Grundschutz.

2.6. Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 6)

Artikel 6 verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit, im Rahmen ihrer Tochterunternehmen und auf der Ebene ihrer etablierten direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen in ihrer Wertschöpfungskette zu ermitteln.

Kommentierung des BME

- 1) Artikel 6 zielt auf die Risikoanalyse ab. Der BME kann bestätigen, dass die Ermittlung und Analyse von negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit in den großen Unternehmen seit langem selbstverständlich in Bezug auf vielfältige

Unternehmensrisiken durchgeführt wird. Die entsprechenden Strukturen und Verfahren zur Risikoermittlung und -analyse sind bereits implementiert und die Unternehmen haben diverse in der Regel softwaregestützte Instrumente im Einsatz. Quantitative und qualitative Informationsquellen werden unterstützend für die Risikoanalyse genutzt. Auf diesen Geschäftsstrukturen können die Unternehmen die Anforderungen zur Sorgfaltspflicht entsprechend aufsetzen und ergänzen.

- 2) In Art. 6, Absatz 4 steht, dass die Unternehmen gegebenenfalls auch Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen wie Arbeitnehmern und anderen einschlägigen Interessenträgern durchführen, um Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu sammeln. Dies ist eine sehr zeitaufwändige Maßnahme und kann aus Sicht des BME nur punktuell im Rahmen von standardisierten Auditierungen vor Ort durchgeführt werden.
- 3) Welche Prämissen eine „geeignete Maßnahme“ kennzeichnen, wurde bereits im Kommentar zu Art. 3, Absatz 6) erläutert.
- 4) Bei der Ermittlung von tatsächlichen und potenziell negativen Auswirkungen ist es unabdingbar, dass Unternehmen ab einer bestimmten Zahl von Lieferanten Softwarelösungen wie z.B. Lieferanten-Screening-Tools einsetzen, um die geforderte Risikoanalyse durchführen zu können. Die hierdurch entstehen nicht unerhebliche Kosten.
- 5) Für den Geschäftsbetrieb befürchten die Unternehmen vor allem potenzielle negative Auswirkungen bei der Unterstützung von Regimen, die Menschenrechte verletzen und Kriege anfangen, sowie bei Umweltschutzvorgaben, die nicht beachtet werden. Da oftmals bis zu 80 Prozent der Produktion nach Asien verlagert ist, bestehen daher oft keine Alternativen.
- 6) Ein weiterer großer Kostenfaktor stellen die die Prüfungen vor Ort im Herkunftsland in Drittstaaten dar. Innerhalb der mehrstufigen und komplexen Lieferketten ist es nahezu unmöglich, alle Informationen über Vorlieferanten und die tatsächlichen Verhältnisse durch Fragebögen und schriftliche Erklärungen zu erhalten. Die tatsächlichen Auswirkungen können nur durch Präsenz-Audits valide ermittelt werden.

2.7. Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen (Art. 7)

Nach Artikel 7 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen nach Artikel 6 zu verhindern oder diese Auswirkungen angemessen abzuschwächen, wenn sie nicht vermieden werden können oder die entsprechenden Maßnahmen nur schrittweise umzusetzen sind.

Kommentierung des BME

- 1) Zunächst sei nochmals hervorgehoben, dass die EU Richtlinie die Sorgfaltspflicht an die Unternehmen, ihre Tochterunternehmen sowie ihre etablierten direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen entlang ihrer Wertschöpfungsketten adressiert. Dieser Ansatz geht viel weiter als das deutsche LkSG. Die EU Kommission verweist vielfach auf die Maßnahmen, entweder in Vertragskaskaden, oder sogar mit indirekten

Geschäftspartnern Vereinbarungen zu erwirken. Aus Sicht des BME sicherlich gute Ansätze, die allerdings standardisiert werden sollten, um den administrativen Prozessaufwand, auch in den Überprüfungen, zu minimieren.

- 2) Der BME unterstützt den Ansatz der EU Kommission, dass kontinuierliche Verbesserungsbemühungen bereits ausreichen. Dabei sollten die Maßnahmen gezielt und verhältnismäßig sein. Hierzu zählen wir bspw. Präventionsaktionspläne, vertraglicher Verhaltenskodex, Schulungen und Unterstützungen von KMU in den etablierten Geschäftsbeziehungen – alles mit dem Ziel, die Umstände zu verbessern und die Geschäftsbeziehung zu erhalten.
- 3) Sehr gut wird befunden, dass diese EU Richtlinie die Zusammenarbeit mit Industrieinitiativen, die Nutzung von Branchenprogrammen und von Multi-Stakeholder-Initiativen ermöglicht, um die Kosten für die Einhaltung dieser EU Richtlinie für die Unternehmen zu senken. Der BME bringt sich aktiv in die Konsultationsgespräche und den Wissensaustausch mit ein.
- 4) Eine in den Wertschöpfungsketten bereits gängige Maßnahme ist die Zusicherung von Verhaltenskodizes in Vertragskaskaden. Die vertraglichen Bedingungen müssen für KMU angemessen, fair und nichtdiskriminierend sein, was der BME ebenso ausdrücklich unterstreicht.
- 5) Die Unternehmen werden in der EU Richtlinie verpflichtet, ggf. mit anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten, wenn hierdurch Verbesserungen erreicht werden können. Dies selbstverständlich im Einklang mit dem EU-Recht sowie dem Wettbewerbsrecht. Der BME als Netzwerkpartner der Unternehmen kann diesen Ansatz nur begrüßen.

2.8. Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen (Art. 8)

Artikel 8 verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu beheben, die sie nach Artikel 6 festgestellt hatten oder hätten feststellen können. Können negative Auswirkungen nicht behoben werden, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Unternehmen das Ausmaß der Auswirkungen minimieren.

Kommentierung des BME

- 1) Die in Art. 8 genannten Maßnahmen und Eckpunkte zur Behebung decken sich mit denen in Art. 7 genannten Maßnahmen zur Vermeidung. Allerdings müssen die Unternehmen zusätzlich berücksichtigen, dass ggf. Schadensersatzansprüche von Personen oder finanzielle Entschädigungsforderungen betroffener Gemeinschaften an die Unternehmen gerichtet werden könnten. Um dem entgegenzuwirken, sollten frühzeitig Korrekturmaßnahmenpläne aufgestellt werden. Hierzu empfiehlt der BME, proaktiv das Gespräch mit den Betroffenen zu suchen und die Korrekturmaßnahmen gemeinsam zu vereinbaren. Die aktive Kommunikation des Unternehmens mit den Geschäftspartnern ist ein zentraler Schlüsselfaktor im Sorgfaltspflichtenmanagement.
- 2) KMU werden in der EU Richtlinie dahingehend entlastet, dass sie nur verpflichtet sind,

jene tatsächlichen oder potenziellen schwerwiegenden negativen Auswirkungen zu ermitteln, die für die jeweilige Branche relevant sind. Hier stellt der BME die Frage, wie die Relevanz für eine Branche abgegrenzt wird. Zumindest kann dies ein Ansatz für die KMU sein, die Aufwände durch die Sorgfaltspflicht einzugrenzen.

- 3) Für wesentlich erachtet der BME die Erwartung der EU Kommission, dass eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Geschäftspartnern angestrebt werden sollte, anstatt diese zu beenden. Durch einen Abbruch könnten sich sonst negative Auswirkungen verschärfen. Der Rückzug sollte ein letztes Mittel im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der Union gegenüber Kinderarbeit sein. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung, in der Kinderarbeit festgestellt wurde, könnte zur Folge haben, dass die Kinder möglicherweise noch schwerwiegenderen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgesetzt sind. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen sollte dies daher berücksichtigt werden, so die EU Kommission.
- 4) Um tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben, empfiehlt der BME in den Qualitätsvereinbarungen ein Eskalationsstufenmodell, nach welchem die negativen Maßnahmen behoben werden.

2.9. Beschwerdeverfahren (Art. 9)

Artikel 9 verpflichtet die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass Unternehmen eine Beschwerdemöglichkeit vorsehen, wenn berechtigte Bedenken zu jenen potenziellen oder tatsächlich negativen Auswirkungen, einschließlich in der Wertschöpfungskette des Unternehmens, bestehen. Die Unternehmen müssen diese Möglichkeit betroffenen Personen oder Personen mit berechtigtem Grund zu der Annahme, dass sie von nachteiligen Auswirkungen betroffen sein könnten, sowie Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Wertschöpfungskette tätige Personen vertreten, und den in dem betreffenden Bereich aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft gewähren.

Kommentierung des BME

- 1) Eine Reihe von Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen verfügen bereits über etablierte Compliance-Hotlines mit anonymen Beschwerdemöglichkeiten. Es handelt sich hierbei um etablierte Prozesse, welche durch Compliance-Beauftragte und Ombudspersonen gesteuert werden. Über diese Hotlines können künftig ebenfalls anonym Beschwerden zu Nachhaltigkeitsthemen adressiert werden.
- 2) Der BME unterstützt die Anforderung an die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass bei unbegründeten bzw. unberechtigten Beschwerden die zu Unrecht bezichtigten Unternehmen vor Reputationsrisiken geschützt werden.
- 3) Nicht alle Personen, die Beschwerde einreichen wollen, wissen, wie sie das tun können. Dies betrifft bspw. Mitarbeitende in der Produktion. Hier sollten die Unternehmen ein besonderes Augenmerk auf die betriebliche Information, Aufklärung und Schulung der Beschäftigten legen.

2.10. Überwachung (Art. 10)

Nach Artikel 10 müssen die Mitgliedstaaten die Unternehmen verpflichten, regelmäßig die Umsetzung der Maßnahmen des Unternehmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu bewerten, damit geprüft werden kann, ob nachteilige Auswirkungen ordnungsgemäß ermittelt und Präventiv- oder Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, und festgestellt werden kann, inwieweit nachteilige Auswirkungen vermieden, behoben oder in ihrem Ausmaß minimiert werden.

Kommentierung des BME

- 1) Qualitative und quantitative Indikatoren zur Messung und Überwachung der Businessprozesse sind bereits fester Bestandteil in den Unternehmen. Die Quantifizierung der Kriterien zur Erfassung von sozialer Nachhaltigkeit ist ggf. nicht so einfach möglich. Hier werden die Unternehmen auf entsprechend anerkannte Siegel und Zertifikate zurückgreifen, die wiederum einen institutionellen Kontroll- und damit Überwachungsmechanismus bieten könnten. Es wird die Anregung an die EU Kommission gerichtet, im Bereich der Zertifikate und Gütesiegel auf dem europäischen Markt mehr Transparenz für die Unternehmen und Anerkennung der Neutralität zu schaffen.
- 2) Bei der Überwachung, Datenerhebung und dem Reporting kommen in den Unternehmen oftmals bereits die Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative (GRI) zum Einsatz. Zudem verwenden die Unternehmen Länderindizes, Auditergebnisse, Informationen aus der unternehmensinternen Risikomanagementsoftware bzw. von Dienstleistern cloudbasierter Risikomanagement-Plattformen, um die Risiken zu überwachen.

2.11. Kommunikation (Art. 11)

Nach Artikel 11 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Unternehmen Bericht über die Sorgfaltspflicht erstatten und eine jährliche Erklärung in einer im internationalen Geschäftsbereich gebräuchlichen Sprache auf ihrer Website veröffentlichen. Die Erklärung ist bis zum 30. April jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.

Kommentierung des BME

- 1) Der BME kann bestätigen, dass bereits viele Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen. Allerdings hat die Berichtspflicht ihre Grenzen im Schutz von Geschäftsgeheimnissen.
- 2) Das Kommunikationsgebot gilt auch für Kleinunternehmen, soweit diese zu den unter diese EU Richtlinie fallenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten haben. Dies ungeachtet dessen, dass Kleinunternehmen gemäß der EU Richtlinie 2013/34/EU („Jahresabschluss/Bericht“) von dieser Berichtspflicht ausgenommen sind. Der BME sieht hier für KMU einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und empfiehlt, die fakultativen Ausnahmeregelungen der EU Richtlinie 2013/34/EU auch für diese EU Richtlinie gelten zu lassen. Dies würde eine Harmonisierung der Pflichten für KMU unterstützen.

- 3) Die EU Kommission nimmt delegierte Rechtsakte der Mitgliedstaaten für Inhalt und Kriterien der Berichterstattung an. Hier stellt sich für den BME die Frage, ob daraus unterschiedliche Anforderungen an die Berichtspflichten entstehen könnten. Wichtig wäre jedoch aus BME-Sicht, dass es einen einheitlichen Berichtsstandard geben wird, damit die Vergleichbarkeit in den Mitgliedstaaten gegeben ist. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte im Rahmen der Jahresrechnungslegung für alle betroffenen Unternehmen gleich erfolgen.
- 4) Unternehmen, die sich erstmals mit der öffentlichen Berichterstattung auseinandersetzen, empfiehlt der BME, frühzeitig mit der Datenerhebung und der Berichterstellung zu beginnen. Hierbei sollten bereits vorhandene Dokumente geprüft und ggf. sinnvoll miteinander verknüpfen werden.

2.12. Mustervertragsklauseln (Art. 12)

Nach Artikel 12 ist die EU Kommission verpflichtet, Leitlinien zu unverbindlichen Mustervertragsklauseln zu erlassen, um Unternehmen bei der Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen zu unterstützen.

Kommentierung des BME

- 1) Der BME unterstützt die Zielsetzung der EU Kommission, den Unternehmen Leitlinien für freiwillige Mustervertragsklauseln zur Verfügung zu stellen, um die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungskette zu erleichtern und eine Verlagerung des Befolgungsaufwands hin zu den KMU-Geschäftspartnern zu begrenzen. Die Mustervertragsklauseln dienen als Orientierung und Ausgangspunkt für konkrete Vertragsverhandlungen. Als Einkäuferverband verfügt der BME über umfangreiches Erfahrungs- und Fachwissen in Mustervertragsklauseln und steht der EU Kommission und allen Interessensträgern gern mit seiner Expertise zur Verfügung.
- 2) Leitlinien zu den einzelnen Verpflichtungen der Unternehmen und Mustervertragsklauseln sind in jedem Fall sinnvoll, um einheitliche Standards zu schaffen. Mit Blick auf Auslandsbeziehungen wäre es wichtig, Standards zu entwickeln, die auch durch ausländische Vertragspartner in der jeweiligen Jurisdiktion akzeptiert werden.
- 3) Der Verhaltenskodex sollte standardmäßig in Verträgen mit Lieferanten, in der Selbstauskunft sowie in den Auditfragen aufgenommen und die Einhaltung per Unterschrift bestätigt werden.
- 4) Bei Neueinstellungen im Unternehmen empfiehlt der BME einen internen Verhaltenskodex mit in den Arbeitsvertrag aufzunehmen und die neuen Mitarbeitenden hierauf zu schulen.

2.13. Leitlinien (Art. 13)

Nach Artikel 13 kann die EU Kommission in Absprache mit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur und gegebenenfalls mit internationalen Gremien Leitlinien für spezifische Sektoren oder spezifische nachteilige Auswirkungen herausgeben, um Unternehmen oder Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die

Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht zu unterstützen.

Kommentierung des BME

- 1) Die Nachfrage nach Leitlinien ist bereits im Zuge der Veröffentlichung des deutschen LkSG sehr groß. Den BME erreichen zahlreiche Anfragen der Mitglieder, die wissen wollen, wie sich ihre Tätigkeit auf die Menschenrechte auswirken kann und welches Verhalten von Unternehmen gemäß international anerkannten Menschenrechten verboten ist. Diese Fragen stellen sich insbesondere bei der Risikoprüfung für Produktgruppen und Materialsegmente. Standards und einschlägige Leitlinien von der EU Kommission werden als praktisches Instrument mit großem Interesse von den Unternehmen angenommen werden.
- 2) Es wird für gut befunden, dass die EU Kommission zur Ausarbeitung von Leitlinien auch internationale Fachagenturen und Gremien konsultieren wird, um deren Fachwissen für die Standards und Mustervertragsklauseln zu nutzen. Diese Handlungshilfen werden auch den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten an die Hand gegeben und sind ein wichtiges Instrument für die Unternehmen, um die Sorgfaltspflicht in ihrer Wertschöpfungskette zu kaskadieren. Der BME steht dafür ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung.
- 3) Die Unternehmen machen weitestgehend gute Erfahrungen mit Vertragskaskaden in ihren Wertschöpfungsketten und die Zulieferer akzeptieren die Vorgaben. Oftmals haben diese Zulieferer bereits eigene Richtlinien. Schwieriger stellen sich Vertragskaskaden bei Umwelt- und Klimaschutzvorgaben dar, vor allem im Dienstleistungs- und Handelssektor.

2.14. Flankierende Maßnahmen (Art. 14)

Nach Artikel 14 müssen die Mitgliedstaaten und die EU Kommission für die Unternehmen, die indirekt von den Verpflichtungen der EU Richtlinie betroffen sind, Begleitmaßnahmen entlang globaler Wertschöpfungsketten anbieten.

Kommentierung des BME

- 1) Die Vorschläge der EU Kommission zur Entlastung der KMU von Seiten staatlicher Stellen werden sehr begrüßt. Vor allem interaktive Angebote wie nationale Helpdesks, Schulungen, die Einrichtung einer Beobachtungsstelle sowie die Förderung gemeinsamer Initiativen von Interessenträgern bis hin zu finanzieller Unterstützung von KMU beim Kapazitätsaufbau werden für sehr gut befunden. Informationsangebote wie spezielle Websites, Portale oder Plattformen mit praktischen Orientierungshilfen, Toolboxes und Datenbanken stellen eine gute Ergänzung dar. Weitere Vorschläge der Unternehmen für Unterstützungsangebote sind Downloads in verschiedenen Sprachen, ähnlich der Verhaltensrichtlinie, die Lieferanten zur Verfügung gestellt werden können sowie Best-Practice-Veröffentlichungen von „Musterunternehmen“. Die Wissensvermittlung und Informationsangebote zu den Länderrisiken sind für die Unternehmen die wichtigsten flankierenden Maßnahmen.
- 2) Die Unternehmen können sich auf Branchenregelungen der Industrie und Multi-

Stakeholder-Initiativen stützen. Der BME repräsentiert eine der Stakeholder-Initiativen und führt Verbändekonsultationen, u.a. mit 13 Handelsverbänden, durch.

2.15. Eindämmung des Klimawandels (Art. 15)

Nach Artikel 15 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Unternehmen, wie sie in Artikel 2 spezifiziert sind, in ihren Unternehmensstrategien Emissionsreduktionsziele aufnehmen.

Kommentierung des BME

- 1) Die EU Kommission adressiert die Verantwortlichkeit für potenzielle negative Auswirkungen des Klimawandels klar an die Unternehmen. Wobei negative Auswirkungen tatsächlich nicht nur potenziell, sondern bereits real spürbar sind. Markant in der EU-EU Richtlinie im Gegensatz zum deutschen LkSG ist, dass ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität sowie die Förderung europäischer Grundwerte als Teil des Zielsystems der Union im Mittelpunkt der unternehmerischen Sorgfaltspflicht stehen. Diese Ziele erfordern eine Mitwirkung insbesondere der Unternehmen, so die EU Kommission. Die Unternehmen sind aufgefordert, in ihren Geschäftsmodellen Maßnahmen zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C mit aufzunehmen. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus eines Produktes in der Wertschöpfungskette zu betrachten. Ist der Emissionsausstoß im Unternehmen ein Hauptfaktor in der Geschäftstätigkeit, sollten Zielvorgaben zur Emissionsverringernug in den Plan verstärkt aufgenommen werden. Hier stellt sich die Frage, ab wann Emissionen als „Hauptfaktor“ für potenzielle negative Auswirkungen gelten.
- 2) Aus Sicht des BME sind die ersten Schritte das Erstellen einer Grundsatzerklärung, darauf aufbauend das Entwickeln einer Nachhaltigkeitsstrategie und konkrete Maßnahmen wie das Erstellen von jährlichen Energiebilanzen im Unternehmen. In der EU Richtlinie könnten für Unternehmen weitere Instrumente und Handlungsempfehlungen zur Emissionsreduktion angeboten und mit finanziellen Unterstützungen verknüpft werden. Das Erstellen von Energiebilanzen ist in einer Vielzahl der Unternehmen bereits gängige Praxis. Hierbei nutzen die Unternehmen die EMAS-Zertifizierung, ein freiwilliges Instrument der Europäischen Union, welches für alle Branchen und Betriebsgrößen offen ist, alle Anforderungen der DIN EN ISO 14001 abdeckt und weltweit anwendbar ist.

2.16. Bevollmächtigter (Art. 16)

Nach Artikel 16 müssen die in Artikel 2 spezifizierten Unternehmen einen Bevollmächtigten benennen, an den sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Belangen wenden können. Der Bevollmächtigte kann eine juristische oder natürliche Person sein und ist im Mitgliedstaat ansässig, in welchem auch der Unternehmensstandort ist bzw. in welchem der meiste Nettoumsatz erwirtschaftet wird.

Kommentierung des BME

- 1) Die Rollen des Bevollmächtigten und des Menschenrechtsbeauftragten im

Unternehmen sind unterschiedlich. Der Menschenrechtsbeauftragte ist innerhalb des Unternehmens dafür zuständig, das Risikomanagement zu überwachen und koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen. Der Bevollmächtigte ist Mandatsträger nach außen und mit allen Ressourcen ausgestattet, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von nationalen Bestimmungen und Rechtsakten im Namen des Unternehmens erforderlich sind.

2.17. Aufsichtsbehörden (Art. 17)

Artikel 17 enthält die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden zu benennen, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu gewährleisten. Die EU Kommission veröffentlicht ein Verzeichnis der Aufsichtsbehörden und aktualisiert das Verzeichnis regelmäßig.

Kommentierung des BME

- 1) Zur Senkung der Kosten, wenn z.B. in verschiedenen Mitgliedstaaten tätige Drittlandunternehmen beaufsichtigt werden, und zur Verbesserung von Aufsicht, Koordinierung, Untersuchung und Informationsaustausch wird die EU Kommission ein Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden einrichten. Der BME befürwortet den Netzwerkgedanken, da hierdurch Synergien im Bereich des Fach- und Erfahrungswissens gehoben werden können. Das Verständnis für Sorgfaltspflichten und deren Angemessenheit kann in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich sein und daher wird ein Austausch der Aufsichtsbehörden bei der Harmonisierung der Maßnahmen hilfreich sein.

2.18. Befugnisse der Aufsichtsbehörden (Art. 18)

Mit Artikel 18 werden die Befugnisse und Ressourcen der von den Mitgliedstaaten benannten Aufsichtsbehörden festgelegt, damit diese ihre Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben wahrnehmen können.

Kommentierung des BME

- 1) Eine Aufsichtsbehörde kann von Amts wegen oder aufgrund übermittelter begründeter Bedenken eine Untersuchung einleiten. Es wird für gutgeheißen, dass den Untersuchungen eine Warnung vorhergeht, wobei die vorherige Unterrichtung die Wirksamkeit der Untersuchung nicht beeinträchtigen darf. Gut ist auch, dass die Behörde dem Unternehmen eine angemessene Frist gewährt, um Abhilfe zu schaffen. Sie kann auch die sofortige Beendigung des Verstoßes verlangen, Abhilfemaßnahmen anordnen, finanzielle Sanktionen verhängen und vorläufige Maßnahmen zur Wiedergutmachung (Schadensersatz) erlassen.
- 2) Aus Sicht des BME stellt sich die Frage, ob die Befugnisse der Aufsichtsbehörden soweit gehen, dass die Beendigung eines Geschäftsverhältnisses angeordnet werden kann, wenn ein Verstoß beim Zulieferer nicht abgestellt werden kann. Diese Frage ist von großer Bedeutung, wenn dadurch die Geschäftsgrundlage des Auftraggebers substanziell gefährdet wäre.

2.19. Begründete Bedenken (Art. 19)

Artikel 19 verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund objektiver Umstände Grund zu der Annahme hat, dass ein Unternehmen die Bestimmungen dieser EU Richtlinie nicht angemessen erfüllt, berechtigt ist, den Aufsichtsbehörden, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihres eingetragenen Sitzes, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, begründete Bedenken mitzuteilen.

Kommentierung des BME

- 1) Der Begriff der „objektiven Umstände“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf der Auslegung und Interpretation unter Nennung von Beispielen und Begleitumständen, die veranschaulichen, wann ein Umstand als objektiv einzustufen ist. Das bezieht sich ebenso auf den Begriff der „begründeten Bedenken“. Die Auslegung des Objektivitätsbegriffes hinsichtlich negativer Auswirkungen ist aus Sicht des BME eine der zentralen Schlüsselfragen zur Sorgfaltspflicht und sollte in der EU Richtlinie näher spezifiziert werden.
- 2) Der BME regt bei der EU Kommission an, den Artikel 19 „Begründete Bedenken“ aus der EU Richtlinie zu streichen, da diese Regelung Fehlanreize setzen könnte. Auf jeden Fall sollte aber die Beweislast auf Seiten der Bedenkenträger eingeführt werden. Dadurch müssten Bedenkenträger die Gründe benennen und die Objektivität ihrer Bedenken gegenüber den Behörden mit Beweisen belegen, bevor Behörden aktiv werden. Jede andere Regelung könnte zu Missbrauch führen.

2.20. Sanktionen (Art. 20)

Nach Artikel 20 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Beschlüsse der Aufsichtsbehörden zu Sanktionen im Zusammenhang mit einem Verstoß veröffentlicht werden.

Kommentierung des BME

- 1) Das Wichtigste, damit es gar nicht erst zu Sanktionen kommt, ist aus BME-Sicht die Vorbeugung. Daher sollten die Mitgliedstaaten Empfehlungen, Hilfestellungen und Unterstützung für die Unternehmen anbieten, um ein Risikomanagement in die Unternehmensstrategie zu integrieren, eine Nachhaltigkeitsstrategie aufzunehmen und die Sicherungsmechanismen in den Geschäftsprozessen auszubauen. Hier verweist der BME auf seine Stellungnahme zum deutschen LkSG (siehe Anlage), in welcher die Bausteine eines effektiven Risikomanagements näher spezifiziert sind.
- 2) Der BME heißt gut, dass bei der Entscheidung über die Verhängung und Höhe von Sanktionen den Bemühungen des Unternehmens gebührend Rechnung getragen wird. Daher sollten die Unternehmen im Bemühen um die Sorgfaltspflicht den Geschäftspartnern Kooperationsbereitschaft signalisieren, auf gute Kommunikation setzen und konkrete Lösungsvorschläge anbieten.

- 3) Die von der EU Kommission in Art. 20, Absatz 4 geforderte Veröffentlichungspflicht von verhängten Sanktionen geht aus BME-Sicht zu weit. Die Bekanntmachung kann weitreichende wirtschaftliche Folgen für das angeprangerte Unternehmen nach sich ziehen. Hier stellt sich die Frage, welche Informationen aus Persönlichkeits- und anderen Schutzrechten überhaupt veröffentlicht werden dürfen und wie die Folgen und Konsequenzen daraus abgeschätzt werden. Die Veröffentlichungspflicht muss weiter differenziert und es müssen rechtliche Leitplanken gesetzt werden.

2.21. Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden (Art. 21)

Mit Artikel 21 wird ein europäisches Netz aus Vertretern der nationalen Aufsichtsbehörden nach Artikel 16 („Bevollmächtigter“) eingeführt, um die Koordinierung und Konvergenz der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtsverfahren sowie den Informationsaustausch und Amtshilfe zwischen diesen Aufsichtsbehörden zu erleichtern und zu gewährleisten.

Kommentierung des BME

- 1) Da auf Art. 16 verwiesen wird, stellt sich hier die Frage, ob in dem europäischen Netz der Aufsichtsbehörden neben den Vertretern aus den Behörden selbst auch die Bevollmächtigten der Unternehmen vertreten sein werden? Wie ist der Verweis auf Art. 16 zu verstehen?
- 2) Auch andere Agenturen der Union mit einschlägigem Fachwissen können Teil des europäischen Netzwerkes werden. Gibt es hierzu bereits Vorschläge für Agenturen?
- 3) Sieben Jahre nach Ende des Übergangszeitraums erstattet die EU Kommission Bericht über die Umsetzung dieser EU Richtlinie, unter anderem über ihre Wirksamkeit. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt. Der BME begrüßt, dass ein Gesetz in Aussicht steht und die EU Richtlinie ablösen kann. Hierdurch wird eine einheitliche Ausgangsbasis in den Mitgliedsstaaten sichergestellt.

2.22. Zivilrechtliche Haftung (Art. 22)

Artikel 22 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen festzulegen. Die Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass Unternehmen, welche Maßnahmen gemäß der EU Richtlinie ergriffen haben, nicht für Schäden durch negative Auswirkungen als Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners haftet, mit dem es eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält. Es sei denn, durch die Maßnahmen und Kontrolle hätte dies bereits verhindert werden können.

Kommentierung des BME

- 1) Der BME begrüßt den Haftungsansatz der EU Kommission, dass die Unternehmensleitung den betrieblichen Prozess bereitstellen muss, damit das Unternehmen überhaupt in die Lage versetzt wird, Missstände ändern zu können. Es muss nicht zur Umsetzung der Änderungen kommen. Haftung besteht nicht für die Missstände an sich, wenn diese festgestellt und nicht abgestellt werden können. Die Unternehmensleitung haftet nur dann, wenn keine Risikomanagement-Prozesse und die anderen in der EU Richtlinie geforderten Maßnahmen

implementiert wurden. Diesen Ansatz unterstützt der BME.

- 2) Für wichtig wird erachtet, dass die Unternehmensleitung die Beschäftigten im Geschäftsbetrieb dahingehend sensibilisieren sollte, ob es tatsächliche Anhaltspunkte (substantiierte Kenntnis) für Verstöße entlang der Wertschöpfungskette gibt. Diese sollten gemeldet werden. Hier kommt der Schutz von Hinweisgebern zum Tragen.
- 3) Begrüßenswert ist, dass bei der Prüfung und Bewertung eines Haftungsfalls den vorhergehenden Bemühungen des Unternehmens vollumfänglich und gebührend Rechnung getragen wird.
- 4) Des Weiteren stimmen wir zu, dass mittels einer europäischen Sorgfaltspflichtenregelung Verzerrungen durch unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten vermieden werden können. Somit kann auch verhindert werden, dass es zu einem Wettlauf in Richtung der niedrigsten Standards käme. Solche Verzerrungen wären auch von Bedeutung für die zivilrechtliche Haftung bei Schäden.
- 5) Es ist zu befürworten, dass die EU Kommission bei der zivilrechtlichen Haftung den Ansatz der vertraglichen Kaskaden verfolgt. Somit wird klargestellt, welche unterschiedlichen Vorschriften für den Fall gelten, dass Schäden im eigenen Geschäftsbetrieb, auf der Ebene der Tochterunternehmen und auf der Ebene der direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette eintreten. Durch diesen Ansatz wird auch die Gefahr der Häufung von Rechtsstreitigkeiten begrenzt.
- 6) Allerdings enthält die Haftungsregelung keine Bestimmungen dazu, wer nachweisen muss, dass das Handeln des Unternehmens unter den Umständen des Einzelfalls hinreichend angemessen war. Diese Frage bleibt dem nationalen Recht überlassen. Daher wäre es hilfreich, wenn die EU Kommission die Regelung in Bezug auf die Nachweispflicht ergänzen würde, damit es in den Mitgliedstaaten hierzu Einheitlichkeit gibt.
- 7) Eine weitere wichtige Fragestellung der Unternehmen bezieht sich auf die Ermittlung der tatsächlichen Schadenshöhe. Der BME empfiehlt, dass in der EU Richtlinie aufgenommen wird, wer für die Ermittlung der tatsächlichen Schadenshöhe federführend verantwortlich sein wird und wie genau, z.B. bei dem Verstoß der Kinderarbeit, ermittelt wird.

2.23. Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern (Art. 23)

Artikel 23 sieht vor, dass die Schutzvorschriften der EU Richtlinie (EU) 2019/1937 („Hinweisgeber-Richtlinie“) zum Schutz von Personen, die Verstöße melden, auch für diese EU Richtlinie gelten.

Kommentierung des BME

- 1) Kleine und mittlere Unternehmen haben bisher oftmals noch keine Hinweisgeberstrukturen implementiert. Die Unternehmen werden sich noch

vertiefter damit auseinandersetzen müssen, wie mit der Meldung von Verstößen und dem Schutz von Hinweisgebern umgegangen wird.

- 2) Der BME bittet die EU Kommission zu prüfen, inwiefern einheitliche Verfahren und Standards für Hinweise nach der Hinweisgeber-Richtlinie vorgegeben werden könnten.
- 3) Der BME steht mit seinem Erfahrungs- und Fachwissen der EU Kommission für die Entwicklung einheitlicher Verfahren und Standards zur Verfügung und fördert als Netzwerkpartner den Erfahrungsaustausch der Unternehmen.

2.24. Öffentliche Unterstützung (Art. 24)

In Artikel 24 werden Bedingungen für eine öffentliche Unterstützung von Unternehmen präzisiert. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, welche eine öffentliche Unterstützung beantragen bestätigen, dass keine Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser EU Richtlinie verhängt wurden.

Kommentierung des BME

- 1) Der BME hält es für zielführend, wenn die öffentliche Unterstützung gewährenden Behörden und die Aufsichtsbehörden in einem entsprechenden Informationsaustausch stehen würden. Diese Vernetzung würde die Transparenz fördern.

2.25. Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung (Art. 25)

Artikel 25 legt dar die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten dar dafür zu sorgen, dass die Unternehmensleitung die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen ihrer Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, gegebenenfalls auch die Folgen für Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt.

Kommentierung des BME

- 1) Im Wortlaut des Art. 25 steht „gegebenenfalls“ zu Pflichten der Unternehmensleitung mit Bezug auf Menschenrechte, Klimawandel und Umwelt. Dahinter steht vermutlich die Klärung der Frage, was von der Unternehmensleitung im Hinblick auf die Erfüllung der ihnen auferlegten Sorgfaltspflicht, im besten Interesse des Unternehmens zu handeln, erwartet wird. Dies wird individuell vom Geschäftszweck und den Wertschöpfungsketten des Unternehmens unterschiedlich sein. In den Kommentaren zu Art. 5 (Sorgfaltspflicht in Unternehmenspolitik) sowie zu Art. 15 (Eindämmung Klimawandel) wurde auf die Pflichten der Unternehmensleitung im Einzelnen bereits eingegangen.
- 2) Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über einen Verstoß gegen die Pflichten der Unternehmensleitung auch für die Bestimmungen des Art. 25 gelten. Die Verantwortung für die Sorgfaltspflicht sollte den Mitgliedern der Unternehmensleitung im Einklang mit den internationalen Rahmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht übertragen werden. Um sicherzustellen, dass diese allgemeine Pflicht in den Mitgliedstaaten im Einklang stehen, sollte in harmonisierter Weise klargestellt werden,

dass für die Unternehmensleitungen die EU Richtlinie 2013/34/EU („Jahresabschluss/Bericht“) gilt. Siehe hierzu auch der Kommentar zu Art. 11 (Kommunikation). Diese Klarstellung macht keine Änderung bestehender nationaler Unternehmensstrukturen erforderlich.

- 3) Der BME kann bestätigen, dass die Unternehmen bereits die kurz-, mittel- und langfristigen Folgen der Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte zwischen der Unternehmensleitung, dem Management und den Beschäftigten diskutieren und abwägen. Die Vorgehensweisen hierbei sind allerdings unterschiedlich. Zum einen werden Einzelrisiken nur punktuell, nicht umfassend, bewertet. Hierzu cZum anderen sind durch die Geschäftsführung initiierte Nachhaltigkeitsberichte bereits etabliert und es gibt digitale Nachhaltigkeitsnetzwerke im Unternehmen. Eine Reihe von Unternehmen entwickeln Kennzahlensysteme zur Bewertung der unternehmerischen Risiken.

2.26. Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht (Art. 26)

Artikel 26 verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Unternehmensleitungen für die Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich sind. Die Unternehmensleitung erstattet dem Vorstand hierüber Bericht.

Kommentierung des BME

- 1) Interessant ist der Hinweis in Art. 26, dass Beiträge von Multi-Stakeholder-Initiativen und Organisationen der Zivilgesellschaft von den Unternehmensleitungen angemessen zu berücksichtigen sind. Hier sieht der BME gute Ansatzpunkte für einen Diskurs zwischen Verbänden und Unternehmensleitungen, um Synergien und gute Praxisansätze zu teilen.
- 2) Der BME empfiehlt, dass die Unternehmensstrategie als dynamisches Instrument von der Unternehmensleitung immer wieder auf den Prüfstand gestellt wird und Schritte zur Anpassung ergriffen werden, um bei veränderten Risiken das Unternehmen resilient aufzustellen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die unternehmerischen Sorgfaltspflichten.

2.27. Änderung der EU Richtlinie (EU) 2019/1937 (Art. 27)

Mit Artikel 27 wird der Anhang der EU Richtlinie (EU) 2019/1937 („Hinweisgeber-EU Richtlinie“) geändert, zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

2.28. Ausübung der Befugnisübertragung (Art. 28)

Artikel 28 enthält Vorschriften zu delegierten Rechtsakten. Die EU Kommission kann delegierte Rechtsakte verabschieden, wenn ihr die entsprechende Befugnis durch einen Rechtsakt übertragen wurde. Sie hat dabei strenge Auflagen: Der delegierte Rechtsakt darf die wesentlichen Elemente des Rechtsakts nicht verändern, Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung müssen festgelegt sein, ein Widerruf ist jederzeit möglich und Vorbehalte können vorgebracht werden.

Kommentierung des BME

- 1) Generell stellt sich die Frage, inwiefern die von der EU Kommission vorgesehenen delegierten Rechtsakte dazu führen können, dass Regelungsbereiche in den Mitgliedstaaten unterschiedlich definiert werden. Dies betrifft konkret die Berichtspflichten (Art. 11 Kommunikation) sowie die Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben (Art. 17 Aufsichtsbehörden). Hier sieht der BME in der EU Richtlinie noch Erläuterungsbedarf für die Adressaten der Mitgliedstaaten und Aufsichtsbehörden.
- 2) Es wird begrüßt, dass vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die EU Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen konsultiert. Das wesentliche Ziel sollte aus BME-Sicht die Harmonisierung der Regelungsbereiche in den Mitgliedstaaten sein.

2.29. Überprüfung (Art. 29)

Artikel 29 enthält Bestimmungen über die Überprüfung dieser EU Richtlinie.

2.30. Umsetzung (Art. 30)

Artikel 30 enthält Bestimmungen zur Umsetzung dieser EU Richtlinie.

2.31. Inkrafttreten (Art. 31)

Artikel 31 legt das Datum des Inkrafttretens dieser EU Richtlinie fest. Diese EU Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

2.32. Adressaten (Art. 32)

Artikel 32 gibt an, an wen sich diese EU Richtlinie richtet.

Kommentierung des BME

- 1) Die EU Kommission richtet die EU Richtlinie an die Regierungen der europäischen Mitgliedstaaten und erläutert, wie die politischen Entscheidungsträger in den Mitgliedstaaten die Sorgfaltspflicht in den Unternehmen sicherstellen sollten. Die Mitgliedstaaten stehen in der Verantwortung, die Ziele und Pflichten der EU Richtlinie an die Unternehmen weiterzugeben. Dies kann auch über Anpassungen u.a. des jeweiligen nationalen Wettbewerbs- und Gesellschaftsrechts erfolgen.
- 2) Die BME-Stellungnahme richtet sich an die EU-Kommission mit der Zielsetzung, dass die Erfahrungen und das Wissen der Unternehmen hinsichtlich Risikomanagementstrukturen und Businessprozessen mit Bezug zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht bestmöglich in der EU Richtlinie berücksichtigt werden. Eine BME Stellungnahme an die nationalen Behörden erfolgt separat.

3. Fazit

3.1. Individuelle Betrachtung

Aus Erfahrung kann der BME bekräftigen, dass es für die Prüfung von Risikomanagementstrukturen hinsichtlich Sozialstandards – und auch für andere Bereiche – keine Blaupause oder Schablone geben wird. Die vorzufindenden Geschäftsstrukturen und

Rahmenbedingungen in den Unternehmen machen eine individuelle Betrachtung notwendig. Die Knackpunkte werden im Detail liegen, da hinsichtlich der Fragen zu sozialer Nachhaltigkeit große Unterschiede in den unternehmensspezifischen Ausprägungen, Verantwortlichkeiten und Abhilfemaßnahmen deutlich werden. Es können keine „Standardantworten“ kategorisiert werden und wird auf den Einzelfall ankommen. Auch hat jedes Unternehmen ein anderes Verständnis von Risikomanagement und die Gegebenheiten in den Ländern sind sehr unterschiedlich. Der BME unterstützt daher erstens ausdrücklich den Ansatz der EU Kommission, die Risiken in Vertragskaskaden in den Wertschöpfungsketten abzusichern und zweitens, dass auf europäischer Ebene eine Bemühungspflicht und keine Erfolgspflicht besteht.

In der BME-Stellungnahme vom 09.02.2022 zum deutschen LkSG hat der BME auf Basis der Erfahrungen seiner Mitglieder die wesentlichen Bausteine eines effektiven Risikomanagements aufgezeigt und die hierfür notwendigen betriebswirtschaftlichen Instrumente erläutert.

3.2. Gemeinsame Lösung

Die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in den globalen Lieferketten werden uns in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen. Der BME möchte in der aktuellen Diskussion seinen Beitrag leisten, ein gemeinsames Verständnis der Risikofaktoren, Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit den Unternehmen zu entwickeln, die Umsetzung der Sicherungsmechanismen zu beschreiben und die Konsequenzen im Handeln aufzuzeigen.

Mit dieser Stellungnahme zur EU Richtlinie verknüpft der BME das Angebot an die beteiligten Akteure, bei der Ausgestaltung der Vorgaben für ein Risikomanagement im Einkauf und in den globalen Lieferketten mit Fach- und Erfahrungswissen zu unterstützen.

Der BME freut sich auf den weiteren Dialog in den Konsultationsprozessen mit der politischen Entscheidungsebene, den künftigen Kontrollinstanzen sowie den Unternehmen und Verbänden. Gern liefert der BME weiterführende Informationen zu den einzelnen Punkten dieser Stellungnahme und beantwortet Fragen.

3.3. Ihre BME Ansprechpartner:innen

Für den weiteren Austausch stehen als Ansprechpartnerinnen im BME e.V. zur Verfügung:

- **Dr. Helena Melnikov**, BME-Hauptgeschäftsführerin, helena.melnikov@bme.de
- **Susanne Kurz**, Leiterin BME Sektion Öffentliche Auftraggeber / stellv. Leiterin Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO), susanne.kurz@bme.de

Die Kontaktdaten des BME e.V. lauten:

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME)
Frankfurter Straße 27
D-65760 Eschborn (Hessen)

Stellungnahme zum Risikomanagement in den globalen Lieferketten und dem europäischen Sorgfaltspflichtengesetz

1. Einleitung	2
1.1. BME	2
1.2. Zielsetzung der Stellungnahme	2
2. Akzeptanz des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)	3
2.1. Prämissen und Praktikabilität	3
2.2. Ergänzende Lösungsvorschläge	3
3. Europäisches Sorgfaltspflichtengesetz (EU-SPG)	3
3.1. Sachstand, Angleichung an die deutsche Fassung	3
3.2. Geheimhaltungspflichten in Vertragsverhältnissen	4
3.3. Vorbild EU-Konfliktmineralien-VO	4
3.4. Eigenerklärungen zur Unterlieferantenkontrolle	4
3.5. Innovatives Instrument: Blockchain-Technologien	5
4. Risikomanagement in den globalen Lieferketten	6
4.1. Ausgangsbasis	6
4.2. Bestehende Strukturen nutzen	6
4.3. Charakteristika von Unternehmen	7
4.4. Warengruppenmanagement	7
4.5. Lieferantenmanagement	7
4.6. Normierte Prozessstandards	8
4.7. Risikomanagement-Software	8
4.8. Eignungskriterien, Gütesiegel, Zertifikate, Verhaltenskodex	9
4.9. Auditierungen	9
4.10. Öffentliche Auftraggeber	10
4.11. Datenbanken und Auskunftsteien	11
5. Fazit	11
5.1. Individuelle Betrachtung	11
5.2. Gemeinsame Lösung	11
5.3. Ihre BME Ansprechpartner:innen	12

1. Einleitung

1.1. BME

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) bildet ein Netzwerk für alle Branchen und Sektoren mit dem Fokus auf das globale Beschaffungswesen. Seine rund 10.000 Mitglieder repräsentieren ein **Beschaffungsvolumen von jährlich rund 1,25 Billionen Euro**. Darunter sind nationale und internationale Konzerne sowie Unternehmen des Mittelstandes, im Wesentlichen aus der Privatwirtschaft, aber ebenso auch aus dem öffentlichen Auftragswesen.

In der Diskussion zum deutschen „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG) sowie dem geplanten europäischen Sorgfaltspflichtengesetz (EU-SPG) sind dem BME ein konstruktives Miteinander und eine gute Kommunikation wichtig. Der BME möchte Bedenken, Hürden und Problemstellungen, die sich aus Sicht des Beschaffungswesens (noch) ergeben, lösungsorientiert diskutieren und gemeinsam akzeptable Kompromisse und praxisnahe Empfehlungen entwickeln.

Das deutsche LkSG wurde im Juli 2021 verabschiedet. Die Umsetzung der Ziele des LkSG ist in den Unternehmen in vollem Gange. Task Forces werden eingerichtet, Menschenrechts-Verantwortliche werden benannt und die bestehenden Businessprozesse auf den Prüfstand gestellt. Dabei ist die Ausgangsbasis in der deutschen Wirtschaft sehr gut. In vielen Unternehmen ist die Verankerung von Nachhaltigkeitskriterien in der Beschaffung seit vielen Jahren gängige Praxis und die Firmen sind gewillt, die Ziele des LkSG in bereits vorhandene Compliance-Strategien zu integrieren und die Aufgaben von Compliance-Beauftragten zu erweitern.

1.2. Zielsetzung der Stellungnahme

Der BME unterstützt den Auftrag des Gesetzgebers und wirkt in der aktuellen Debatte darauf hin, dass dieser praxistauglich und zielorientiert umgesetzt wird. Hierbei geht es zum einen um die aktuelle Ausgestaltung des europäischen Sorgfaltspflichtengesetzes durch die EU-Kommission. Im Interesse seiner Mitglieder befürwortet der BME, dass sich die verpflichtende Prüfung in den Lieferketten auf die unmittelbaren Zulieferer begrenzt. Zum anderen möchte der BME Lösungsvorschläge für ein Risikomanagement im Einkauf und in den globalen Lieferketten in die Konsultationsgespräche mit der politischen Entscheidungsebene und den Unternehmen sowie anderen Verbänden einbringen.

Auf Basis der Rückmeldungen der BME-Mitgliedsunternehmen kann bestätigt werden, dass der BME das LkSG grundsätzlich für gut und notwendig bewertet – schließlich geht es um die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards. Sicherungsmechanismen zur Erkennung und Prävention von Risiken in den globalen Lieferketten sind bereits fest in den Einkaufsprozessen verankert. Daher empfiehlt der BME, auf den bestehenden Strukturen aufzusetzen und die Prüfroutinen zur Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards, soweit nicht bereits vorhanden, zu ergänzen.

2. Akzeptanz des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

2.1. Prämissen und Praktikabilität

Aus Sicht des BME sind die folgenden Punkte ausschlaggebend dafür, dass die Umsetzung in der Praxis sowohl für mittelständische als auch große Unternehmen gelingt:

- Die verpflichtende Prüfung (§ 3 Abs. 1 ff. LkSG) wird nur für die unmittelbaren Zulieferer (Tier 1) gelten.
- Es besteht eine Bemühungspflicht, keine Erfolgspflicht bzw. Haftung. Zum Haftungsbegriff: Generell haften die Auftraggeber nicht entlang der gesamten Lieferkette. Bei einem Verdacht auf Verstöße greift lediglich eine abgestufte Haftung gegenüber mittelbaren Zulieferern. Eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatzansprüche) ist somit ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 LkSG).
- Die Dokumentation über die Präventions- (§ 6 LkSG), Kontroll- und Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG) kann durch bereits in den Unternehmen etablierte Berichtsstrukturen, Sicherungsmechanismen und Risikomanagementsysteme erfolgen.
- Die Einrichtung eines digitalen Hinweisgebersystems mit anonymer Beschwerdemöglichkeit (§ 8 Abs. 1 ff. LkSG) kann niedrigschwellig über bspw. die Internetseite des Unternehmens erfolgen.
- Das BAFA wird den Unternehmen digitale Berichtswege mit kompatiblen bzw. standardisierten elektronischen Schnittstellen für die jährliche Berichterstattung anbieten. Dabei sollte der geforderte Dokumentationsaufwand (§ 10 LkSG) auf das notwendige Mindestmaß reduziert bleiben.

2.2. Ergänzende Lösungsvorschläge

- Das Einrichten einer staatlichen Schiedsstelle für die unparteiische Lösung von strittigen Verdachtsfällen, die übergeordnet vermitteln könnte.
- Die staatliche Erstellung einer weißen Liste als Verzeichnis mit den Staaten, deren Regierungsregime und Rechtsverständnis für Menschenrechtsverletzungen keine Risiken bergen, wäre für die Unternehmen hilfreich.

3. Europäisches Sorgfaltspflichtengesetz (EU-SPG)

3.1. Sachstand, Angleichung an die deutsche Fassung

Der BME begrüßt, dass die EU-Kommission ein europäisches Sorgfaltspflichtengesetz erarbeitet, um regulatorische Wettbewerbsbenachteiligungen einzelner EU-Länder in Europa durch nationale Einzellösungen zu verhindern. Nach mehreren Terminankündigungen ist die Veröffentlichung der europäischen Fassung nun für März 2022 vorgesehen.

Wünschenswert aus Sicht des BME wäre, dass die betroffene Wirtschaft sowie die Verbände im Gesetzgebungsverfahren vor der Verabschiedung der finalen EU-Fassung ausreichend konsultiert und deren Eingaben mit abgewogen werden. Der BME kann mit seinem Erfahrungs- und Fachwissen dazu beitragen, dass die Vorgaben praxisnah, realistisch und so konkret wie möglich gefasst werden, damit die angestrebten Ziele des EU-SPG in der Praxis

auch erreichbar sein werden. Da das deutsche LkSG für die Unternehmen machbare und zielführende Vorgaben beinhaltet, plädiert der BME dafür, dass das EU-SPG nicht über die verabschiedete deutsche Fassung hinausgehen wird. Diese Bitte bezieht sich insbesondere darauf, dass die verpflichtende Prüfung nur für die unmittelbaren Zulieferer (Tier 1) gelten möge. Aus BME-Sicht wäre es wesentlich, dass der europäische Gesetzentwurf die unterschiedlichen Durchgriffsmöglichkeiten auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer aus vertraglicher und rechtlicher Sicht unterscheidet und diese Abstufungen im geforderten Risikomanagement entsprechend berücksichtigt.

3.2. Geheimhaltungspflichten in Vertragsverhältnissen

Der BME gibt zu bedenken, dass faktische rechtliche Hürden die verpflichtende Überprüfung mittelbarer Zulieferer (§ 2 Abs. 5 Nr. 3, § 9 LkSG) in vielen Fällen nicht realistisch und praktikabel erscheinen lassen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in Vertragsverhältnissen dürfen in der Lieferkette mittelbare Lieferanten nicht zur Herausgabe von Betriebsdaten wie bspw. Löhnen oder zur Offenlegung von geschäftlichen Praktiken verpflichtet werden. Dies kann nur im Rahmen eines BGB-Vertragsverhältnisses von einem Vertragspartner verlangt werden. Auch dürfen Lieferanten aufgrund des Datenschutzes Informationen ihrer Sublieferanten nicht an Dritte weitergeben. Vollständige Transparenz kann nur bei den unmittelbaren Zulieferern hergestellt werden, da die Auftraggeber mit diesen in einem Geschäftsverhältnis stehen.

3.3. Vorbild EU-Konfliktmineralien-VO

Der BME hat zahlreiche international agierende Konzerne unter seinen Mitgliedern und daher umfassende Erfahrung im Management von Risiken bspw. im Handel mit Konfliktmineralien. Daher befürwortet der BME, das EU-SPG nach dem Vorbild der EU-Konfliktmineralienverordnung auszurichten. Der BME bezieht sich hierbei auch auf die Position des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, welche besagt, dass die Instrumente der Durchsetzung mit bestehenden Mechanismen und Standards, wie etwa bei der Überwachung des Handels mit Konfliktmineralien, kohärent sein sollen. In dem Zusammenhang gelten die Sorgfaltspflichten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes nur für die unmittelbaren Zulieferer. Im EU-Binnenmarkt bestehen bereits verlässliche, langjährig etablierte Strukturen im Arbeits-, Sozial- und Umweltschutz in den Lieferketten.

Im Rahmen der Betrachtung von globalen Lieferketten würde der BME befürworten, wenn geprüft würde, ob durch ein europäisches Sorgfaltspflichtengesetz die EU im Wettbewerb mit den USA und Asien schlechter gestellt wäre. Der BME würde es dann begrüßen, wenn die EU-Kommission die starke wirtschaftliche Position der europäischen Wirtschaft dafür einsetzte, auch auf globaler Ebene einheitliche Nachhaltigkeitsstandards zu verhandeln und durchzusetzen.

3.4. Eigenerklärungen zur Unterlieferantenkontrolle

Um die mittelbaren Zulieferer in die Verantwortung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu nehmen und hierbei die Geheimhaltungsinteressen zu wahren, empfiehlt der BME den Unternehmen das wichtige Instrument der Eigenerklärungen für die Unterlieferantenkontrolle. Mit Lieferanten werden grundsätzlich allgemeine Qualitätsvereinbarungen getroffen, welche u.a. beinhalten, dass alle Anforderungen des Auftraggebers auch für die Businessprozesse

gelten, die der Lieferant mit seinen Unterlieferanten einrichtet. Auf Verlangen des Auftraggebers legt der Lieferant (teil-)anonymisiert Informationen zu entsprechenden Qualitätsverträgen mit seinen Unterlieferanten vor und informiert über Änderungen. Die Lieferanten möchten in der Regel ihre Unterlieferanten nicht nennen. Für die Risikoprüfung (§ 4 LkSG) in den Lieferketten wäre es daher ausreichend, dass der Inhalt vom Zulieferer bestätigt wird. Der Name des Unterlieferanten wäre zweitrangig, sondern es ginge vielmehr um die Absicherung jedes Gliedes in der Kette, dass die Anforderungen eingehalten werden.

Es wäre somit ausreichend, in einem Dokument die Bestätigung des Lieferanten zu erhalten, dass sein Unterlieferant

- eine Risikomanagementanalyse erstellt hat,
- einen Fragebogen zur Selbstevaluation ausgefüllt hat,
- aufgefordert wurde, ein Lieferantenmanagement im Sinne des LkSG aufzustellen,
- einen anonymen Beschwerdemechanismus eingerichtet hat.

Die unmittelbaren Zulieferer würden über die Eigenerklärungen in die Pflicht genommen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und die kontinuierlichen Verbesserungsbemühungen bei ihren Unterlieferanten zu kontrollieren. Die Verwendung von Eigenerklärungen ist sowohl in der Privatwirtschaft, als auch im öffentlichen Auftragswesen seit langem gängige Praxis (siehe auch „Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)“). Die Angaben aus den Eigenerklärungen können theoretisch jederzeit überprüft werden. Aufgrund des Aufwandes erfolgt dies nur bei strategischen bzw. kritischen Lieferanten. Letztlich zählt in erster Linie das Vertrauen auf die korrekten Angaben.

3.5. Innovatives Instrument: Blockchain-Technologien

Der BME möchte das Augenmerk auf ein weiteres sehr innovatives, allerdings noch nicht marktübliches Instrument zur Kontrolle der Sorgfaltspflichten in den Lieferketten lenken. Es handelt sich um die Blockchain-Technologien. Die Geschäftsprozesse in Lieferketten beinhalten umfangreichen Datenverkehr und eine unternehmensübergreifende Zusammenarbeit. Hierbei wünschen sich alle Beteiligten ein Vertrauen auf die validen Angaben der Lieferanten über ihre Geschäftspraktiken. Blockchain-Technologien können für eine manipulationsfreie, automatisierte und anonymisierte Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsrichtlinien und Nachhaltigkeitsstandards in den Lieferketten eingesetzt werden. Hierdurch könnte in den Kunden-Lieferanten-Beziehungen auf übergeordneter Ebene ein Vertrauen geschaffen werden. Die Technologie würde zudem ein Teil des administrativen Dokumentations- und Berichtsaufwandes überflüssig machen. Die EU-Kommission beschäftigt sich intensiv mit dem Thema Blockchain, denn es sind noch viele Fragen zu Standards, Sicherheit und Rahmenbedingungen offen. Im letzten EU-Arbeitsprogramm gab es eine hohe Fördersumme im Bereich Procurement, allerdings für einen bereits feststehenden Teilnehmerkreis (<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/european-blockchain-pre-commercial-procurement>). Der BME wäre sehr interessiert daran, das Thema der Blockchain-Technologie bei der EU-Kommission aus der Fachperspektive der Beschaffung zu unterstützen und das Ausrollen der Technologie als „Accelerator“ mit voranzutreiben. Eine Mitgliederbefragung des BME hat ergeben, dass einzelne Unternehmen diese komplexe Technologie nicht treiben werden. Es bräuchte aus Sicht des BME eine übergeordnete Systemik für Blockchain auf EU-Ebene und Förderungen für die Unternehmen. Wobei

Blockchain-Technologie nur ein Baustein auf Basis einer freiwilligen Nutzung für die Unternehmen sein kann, denn es gibt bereits jetzt unternehmensübergreifende IT-Plattformen für nachhaltigkeitsbezogenes Lieferantenmanagement.

4. Risikomanagement in den globalen Lieferketten

4.1. Ausgangsbasis

Das Instrumentarium des Risikomanagements bildet das Herzstück im LkSG (§ 4 LkSG). Der BME stellt den politischen Akteuren, Unternehmen und anderen Verbänden gerne sein umfassendes Fach- und Erfahrungswissen zum Risikomanagement im Einkauf zur Verfügung und bringt sich in die fortlaufende praktische Ausgestaltung der Prüfroutinen hinsichtlich akzeptierter Risikomanagementsysteme mit ein. Der BME möchte aufzeigen, welche Empfehlungen in punkto Risikomanagement von der Wirtschaft in den Lieferketten zu berücksichtigen und welche Leitplanken dabei wesentlich sind.

Die Mitglieder des BME verfügen über eine Vielzahl an Erfahrungswerten und Anwendungsbeispielen, was ein Risikomanagement je nach Warengruppen, Lieferanten, Herkunftsländern und Produktionsstätten beinhalten sollte. Für viele Einkaufsverantwortliche in den Unternehmen ist Risikomanagement ein selbstverständliches Instrument im Beschaffungswesen. Der BME möchte die Standpunkte des Einkaufs mit seinem weiten Wissensspektrum widerspiegeln, um zum einen der kontrollierenden Behörde BAFA Empfehlungen aus der Praxis zu geben. Zum anderen sind es gerade die vielen mittelständischen Unternehmen, die ggf. im Risikomanagement noch nicht so weit sind und daher Hinweise und Praxistipps von im Risikomanagement erfahrenen Einkäufer:innen benötigen, um in ihrem Beschaffungswesen angemessene Maßnahmen zur Einhaltung des LkSG zu verankern. Hierbei will der BME durch die umfassende Erfahrung seiner Mitgliedsunternehmen mit dieser Stellungnahme die Rahmenbedingungen und Eckpunkte empfehlen. Das BAFA als kontrollierende Behörde wird in den Unternehmen das Risikomanagementsystem prüfen und ggf. sanktionieren. Hierbei wird es notwendig sein, angemessene, machbare und praktikable Wege sowie eine Balance zwischen Fortschritt und Überforderung zu finden. Dabei gehen die Anforderungen an das Risikomanagement über die reine Analyse hinaus. Die Unternehmen müssen Rückschlüsse ziehen, Maßnahmen ableiten und ein aktives Lieferantenmanagement betreiben.

4.2. Bestehende Strukturen nutzen

In vielen deutschen Unternehmen sind Nachhaltigkeitsstandards in der Beschaffung seit langem etabliert. Diese Standards beinhalten entsprechende Vorgaben in Ausschreibungen und Verträgen, umfangreiche Berichtspflichten sowie Lieferanten- und Risikomanagementsysteme. Die Abteilungen für Recht sowie Compliance in den Unternehmen nehmen hierbei eine führende Steuerungsrolle ein und definieren die Businessprozesse. Viele Vorgaben wie Mindestlöhne, Standards zum Arbeitsschutz und bei der Verwendung von chemischen Stoffen, Diskriminierungsverbote und das Recht auf Tarifverhandlungen sind in Deutschland seit langem gesetzt und unterliegen der Aufsicht durch die Behörden.

Daher plädiert der BME dafür, auf diesen bestehenden Strukturen aufzusetzen und die

Prüfroutinen zur Einhaltung der Menschenrechte, soweit nicht bereits vorhanden, in die bestehenden Systeme zu ergänzen. Elemente aus anderen Businessprozessen werden übertragen und die neue Ebene „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ wird an die Prozesse andockt. Dies bezieht sich ebenfalls auf die Personen, die bereits jetzt Prüf- und Managementroutinen im Beschaffungsprozess verantworten. Zielsetzung sollte sein, mit bestehenden Ressourcen Synergieeffekte zu nutzen und so mit möglichst wenig Mehraufwand und Zusatzkosten das LkSG zu erfüllen.

4.3. Charakteristika von Unternehmen

Der BME bittet das BAFA und alle anderen an der Umsetzung und Kontrolle beteiligten Behörden, bei dem geforderten Risikomanagement die Charakteristika von Unternehmen zu berücksichtigen. Je nach Branche, Wirtschaftszweig, Region, Unternehmensgröße, Art und Umfang des Geschäftszwecks, verwendeter Rohstoffe sowie den Bedingungen am Herstellungsort müssen die Anforderungen an die individuellen Sicherungsmechanismen angemessen sein. Die Messlatte für ein valides Risikomanagement sollte verhältnismäßig und zumutbar sein, abhängig davon, ob es sich um ein Industrieunternehmen mit Konzernstruktur, ein produzierendes Gewerbe im Mittelstand, ein reines Dienstleistungsunternehmen oder einen öffentlichen Auftraggeber wie Krankenhaus oder Stadtwerk handelt. Je nachdem sind die internationalen Lieferketten sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Unternehmen müssen daher einen risikobasierten Ansatz verfolgen und entsprechende Prioritäten setzen. Aufgrund der vielfältigen Mitgliedsunternehmen im BME können dem BAFA Erfahrungswerte zu den diversen Charakteristika im Beschaffungswesen geliefert werden, um eine abgestufte Risikomanagementstruktur zu definieren.

4.4. Warengruppenmanagement

Das Warengruppenmanagement ist eines der wichtigsten Instrumente im strategischen Einkauf, um die Versorgungssicherheit im Unternehmen zu garantieren, die Märkte mit ihren Lieferantenstrukturen einzuschätzen, Warengruppen zu priorisieren und Risiken zu erkennen. Die Warengruppen-Kategorisierung erfolgt nach strategischen Materialien / Standardmaterialien / Hebelmaterialien / Engpassmaterialien. Je nach Kategorie werden entsprechende Beschaffungsstrategien abgeleitet. Der BME bestätigt die Einschätzung, dass auf den bestehenden Systemen zum Warengruppenmanagement die Zielsetzungen des LkSG sehr gut aufgesetzt und ergänzt werden können. Der BME empfiehlt den Unternehmen, bei der Bestandsaufnahme der Sicherungsmechanismen auch die eigene Warengruppenstrategie zu hinterfragen. Nur, wenn ein strategisches Warengruppenmanagement implementiert ist, können die Unternehmen die Risiken einzelner Produktgruppen überhaupt erst einschätzen.

4.5. Lieferantenmanagement

Das Risikomanagement ist ein Bestandteil des Lieferantenmanagements in der Beschaffung. Daher möchte der BME die Unternehmen sensibilisieren, das Lieferantenmanagement im Sinne des LkSG zu verfeinern und strategisch weiterzuentwickeln. Wesentlich ist, dass ein Auftraggeber möglichst viel über seine unmittelbaren Lieferanten weiß, diese unter Risikogesichtspunkten regelmäßig überprüft und zertifizierende Audits mit ihnen durchführt. Von den Lieferanten müssen – analog zum Risikomanagement des Auftraggebers – ebenfalls Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr von Risiken verlangt werden (siehe Punkt 3.4.

Eigenerklärungen zur Unterlieferantenkontrolle). Um das Risiko von Lieferanten einzuschätzen, ist eine Gruppierung nach risikobehafteten Warengruppen, Hauptfertigungsstätten und weiteren Charakteristika notwendig (Lieferanten-Pooling). Teils haben Unternehmen mehrere Zehntausend Lieferanten. Das LkSG zielt nicht darauf ab, die gesamte Lieferantenbasis zu überprüfen, was die Unternehmen auch überfordern würde. Im Kern geht es um einzelne Länder und Warengruppen, wo genauer hingeschaut werden muss und echte Risiken zu erwarten sind. Hierfür ist es notwendig, Warengruppen zu bilden, die Märkte und Lieferanten zu durchleuchten und entsprechende Strategien abzuleiten. Tatsächlich handelt es sich in einzelnen Beschaffungssegmenten auch nur um Oligopol-Märkte mit wenigen Anbietern. Anders stellt es sich im Einkauf von Standardmaterialien bzw. indirekten Materialien dar, wenn diese nicht vom Hersteller direkt, sondern über den (technischen) Handel bezogen werden. Hier gibt es oftmals eine Vielzahl von Anbietern und der Grad der Lieferantenbindung ist in der Regel geringer. Jedoch können Auftraggeber durch vertragliche Verpflichtungen ebenso Einfluss auf die Lieferketten im Handel nehmen, indem bei der Lieferantenauswahl ein Verhaltenscodex vorausgesetzt wird. Der Handel ist sich seiner unternehmerischen Verantwortung bewusst und ein „Code of Conduct“ ist bereits in vielen Handelsunternehmen etabliert. Es gilt, sich die Lieferantenstrukturen genau anzuschauen, Risikolieferanten zu identifizieren, Risikowahrscheinlichkeiten einzuschätzen und Mindestkriterien zu definieren (Lieferanten-Scoring). Wichtige Bausteine im Lieferantenmanagement können sog. „Road-Maps“ der Lieferanten sein, welche die Unterlieferantenstrukturen je nach Verfügbarkeit der Datenlage visualisieren. Dadurch kann eine Transparenz geschaffen werden, mit welcher der unmittelbare Zulieferer stärker in die Pflicht genommen werden kann. Es gibt bereits erste im Einsatz erprobte unternehmensübergreifende IT-Plattformen, die für das nachhaltigkeitsbezogene Lieferantenmanagement eingesetzt werden. Auf den Plattformen brauchen die Lieferanten nur einmal ihre Fragebögen und Zertifikate zu hinterlegen, welche dann von einer Vielzahl teilnehmender Unternehmen (Auftraggeber) genutzt werden können.

4.6. Normierte Prozessstandards

Der BME setzt sich für moderne, effiziente und digitalisierte Beschaffungsprozesse ein, welche nach normierten Prozessstandards strukturiert sind. Die Standards sollten sowohl auf die internen Teilprozesse in der Beschaffung als auch entlang der Supply Chain auf die Lieferanten übertragen werden. In der Industrie, vor allem in den Schlüsselbranchen, sind diverse ISO-Normen und Umweltstandards schon längst etabliert. Viele Auftraggeber in der Privatwirtschaft lassen sich selbst DIN-/ISO-zertifizieren und verlangen dies ebenfalls von ihren Lieferanten. So kann gewährleistet werden, dass ein einheitliches Verständnis über die Geschäftsprozesse besteht und gemeinsame Leitplanken für die Zusammenarbeit aus den Standards abgeleitet werden.

4.7. Risikomanagement-Software

Der BME kann aus Erfahrung seiner Mitglieder sprechen, dass der Einsatz von Software in der Beschaffung zur Überwachung von Mengen, Terminen und Qualität selbstverständlich ist, um Lieferabrisse zu vermeiden und die Finanzdaten sowie Compliance der Lieferanten zu kontrollieren. Hierbei handelt es sich um intern implementierte Überwachungssysteme, Controlling- und Berichtsinstrumente, Risiko-Frühwarnsysteme oder entsprechende

Funktionen und Module in den ERP-Systemen. Die Nutzung von Software mit Bezug zu Nachhaltigkeitsstandards zielt auf IT-Risikomanagement-Systeme (RMS) ab, wie sie bspw. im Bereich der Konfliktmineralien in Bezug auf die staatlichen Regulierungen vor Ort in den Bezugsländern (Compliance, Governance) einhalten werden müssen. Dieses Handlungsfeld und die Nutzung von RMS-Software ist in Konzernen bspw. in der Automobilzulieferbranche schon lange Praxis und daher gibt es hier viele Erfahrungswerte hinsichtlich Vertragsklauseln, Eignungskriterien und Eigenerklärungen. Das Thema der Konfliktmineralien hat viele Parallelen zu den Schutzgütern des LkSG. Daher können die dahinterliegenden IT-Prozesse somit sehr gut übertragen und an die Anforderungen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten angepasst werden.

Allerdings wäre es aus Sicht des BME wichtig zu berücksichtigen, dass kleine und mittlere Unternehmen wie auch öffentliche Auftraggeber die Beschaffung einer mit hohen Anschaffungskosten verbundenen RMS-Software oftmals nicht darstellen können. Somit wäre es ein guter Weg, die Erwartungen an die Softwareunterstützung im Risikomanagement an die Unternehmen nicht zu hoch zu stellen. Im Kern geht es darum, dass die Prüf-, Kontroll- und Dokumentationspflichten erfüllt werden. Der Weg und die Methoden sollten den Unternehmen individuell überlassen werden.

4.8. Eignungskriterien, Gütesiegel, Zertifikate, Verhaltenskodex

Eignungskriterien, Gütesiegel, Zertifikate und Verhaltenskodex finden im Einkauf seit langem selbstverständlich Anwendung. Diese Anforderungen werden von den Unternehmen bereits in der Vorbereitung der Ausschreibung bedacht und den Bietern entsprechend vorgegeben.

Unter Berücksichtigung des LkSG empfiehlt der BME den Unternehmen, die bestehenden Anforderungen um die sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitsstandards zu erweitern und in den Compliance-Vorgaben den Verhaltenskodex (Code of Conduct) „Menschenrechte /Mindestlohn /Arbeitsbedingungen“ entsprechend zu ergänzen bzw. noch mal bewusster mit aufzunehmen. Unterstützt wird dieses Ziel, indem die Lieferanten nochmals stärker in dieser Richtung sensibilisiert werden. In diesem Zusammenhang verweist der BME auf das bereits etablierte BME-Nachhaltigkeitszertifikat, welches die Kernelemente der Anforderungen aus dem LkSG abbildet. Viele der BME-Mitglieder verwenden dieses Nachhaltigkeitszertifikat bereits.

4.9. Auditierungen

Auditierungen der unmittelbaren Zulieferer sind in Industrieunternehmen und im produzierenden Gewerbe ein fester Bestandteil des Lieferantenmanagements. Hierbei wird auch auf externe Unterstützung vor Ort zurückgegriffen. In der Regel handelt es sich um einen abgestuften Prozess, der mit einer Selbstevaluation des Lieferanten startet, dem sich ein Audit vor Ort anschließt. Welche Lieferanten auditiert werden, hängt von vorab definierten Faktoren ab und betrifft in der Regel strategische Lieferanten und Risikolieferanten. Um Nachhaltigkeitsstandards zu prüfen, kommt ein qualifizierter Fragebogen zum Einsatz im Kontext von „Environment Social Governance (ESG)“, dies steht für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Der ESG-Fragebogen hat sich in der Unternehmenswelt seit langem etabliert und wird vom BME empfohlen, um Risiken in der Lieferkette zu kontrollieren.

Hilfreich kann es aus Sicht des BME sein, externe Prüfungsunternehmen mit der Audit-

Dienstleistung vor Ort beim Lieferanten zu beauftragen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der durch die Pandemie eingeschränkten Reisemöglichkeiten. Zudem ist die externe Beauftragung einer Lieferantenüberprüfung eine Kosten-Nutzen-Abwägung. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ist es ein gangbarer Weg. Hierbei ist mit zu berücksichtigen, wie belastbar das Prüfergebnis sein wird, da der externe Dienstleister die Spezifika von Warengruppen ggf. nicht einschätzen kann und wie realistisch die Selbsteinschätzung des Lieferanten ist. Daher sind Plausibilitätsprüfungen wichtig. Dieser Aspekt zeigt einmal mehr, dass es auf die individuelle Situation ankommt und weder standardisierte Fragen noch Antworten im Risikomanagement vorab definiert werden können. Ein robusteres Ergebnis erhielte man, wenn das Unternehmen die Bewertung der Selbstevaluation des Lieferanten selbst durchführt, da die Besonderheiten der Warengruppen bekannt sind. Werden im Rahmen von Auditierungen Verstöße gegen das LkSG festgestellt, aktivieren die Auftraggeber entsprechend vorbereitete Stufenpläne mit Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG). Wichtige Zielsetzung des LkSG ist die Entwicklung der Lieferanten im Sinne eines „Befähigens“ zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Herkunftsländern. Es geht darum, die Lieferanten zu unterstützen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu erweitern und bestmögliche Lösungen zur Abhilfe von Missständen zu erarbeiten. Dies gilt ebenso und insbesondere für Monopollieferanten oder solche Lieferanten von bspw. nicht austauschbaren Rohstoffen, die in nur wenigen, oftmals risikobehafteten Ländern produziert werden. Bemühen sich Auftraggeber nachhaltig und ernsthaft darum, eine Verbesserung der Verhältnisse zu erreichen, ist das ein wichtiger Beitrag im Sinne des LkSG. Nur so können weltweit Kinderarbeit, Ausbeutung, menschenunwürdige und gefährdende Arbeitsbedingungen verhindert werden. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen kann nur das allerletzte Mittel sein. Werden allerdings im Rahmen der Präqualifikation von Lieferanten bereits vor Beginn der Geschäftsbeziehung Missstände festgestellt, so führt dies bereits zum Ausschluss des Anbieters (Lieferanten-Scoring, unter Punkt 4.5.).

4.10. Öffentliche Auftraggeber

In Anlehnung an die Studie „Sozial-Audits als Instrument zur Überprüfung von Arbeitsbedingungen“ - Diskussion und Empfehlungen im Kontext der öffentlichen Beschaffung -, welche im Auftrag des Beschaffungsamtes des BMI im Mai 2021 durchgeführt wurde - rät der BME solchen Unternehmen, die noch keinen Audit-Prozess implementiert haben, diesen im Rahmen eines Risikomanagements schrittweise aufzubauen. Das Prüfsystem kann im Verlauf immer weiter ausgebaut werden. Diese Empfehlung betrifft höchstwahrscheinlich insbesondere öffentliche Auftraggeber, aber auch kleine und mittlere Unternehmen, die mit Sicherungsmechanismen noch weniger vertraut sind.

An dieser Stelle seien mit Bezug zu den öffentlichen Auftraggebern, welche ebenfalls in der Mitgliedschaft des BME repräsentiert sind, die Managementansätze zum Risikomanagement des Bundesverwaltungsamtes erwähnt. Der BME konsultiert aktuell das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hinsichtlich der Berücksichtigung des Vergaberechts und der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Aus Sicht der BME-Mitglieder wäre es wünschenswert, den Geltungsbereich für öffentliche Auftraggeber noch näher zu definieren. Hierfür kann es hilfreich sein, wenn der Gesetzgeber den Unternehmensbegriff spezifizieren würde.

4.11. Datenbanken und Auskunfteien

Die Risikobewertung anhand von Informationen aus Datenbanken und Auskunfteien kann eine ergänzende Möglichkeit sein, um Nachhaltigkeitsstandards zu überprüfen. Den Daten liegen Länderrisiko-Profile zugrunde, die bspw. den „Global Slavery Index“ der Walk Free Foundation oder den „Worldwide Governance Index“ der Weltbank berücksichtigen, bzw. greifen auf Hinweise zu Verstößen bspw. bei den ILO-Normen zurück. Bei der Nutzung von Datenbanken ist zu beachten, dass die Qualität, Aktualität und Menge der Rohdaten ggf. zu einer verfälschten Bewertung führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn es z.B. in China sehr viele Audit-Ergebnisse gibt, weil viele Prüfungen durchgeführt wurden, aber in einem Land wie Afghanistan die Informationen nicht repräsentativ sind, weil nur wenige Audits stattfinden.

5. Fazit

5.1. Individuelle Betrachtung

Aus Erfahrung kann der BME bekräftigen, dass es für die Prüfung von Risikomanagementstrukturen hinsichtlich Sozialstandards – und auch für andere Bereiche – keine Blaupause oder Schablone geben wird. Eine Checkliste wie der ESG-Fragebogen wird daher nur ein ergänzendes Hilfsmittel sein. Das Prüfformat ist weniger entscheidend. Vielmehr möchte der BME für die wesentlichen Bausteine eines effektiven Risikomanagements sensibilisieren und informieren.

Die vorzufindenden Geschäftsstrukturen und Rahmenbedingungen in den Unternehmen machen eine individuelle Betrachtung notwendig. Die Knackpunkte werden im Detail liegen, da hinsichtlich der Fragen zu sozialer Nachhaltigkeit große Unterschiede in den unternehmensspezifischen Ausprägungen, Verantwortlichkeiten und Abhilfemaßnahmen deutlich werden. Es können keine „Standardantworten“ kategorisiert werden und wird auf den Einzelfall ankommen. Auch hat jedes Unternehmen ein anderes Verständnis von Risikomanagement und die Gegebenheiten in den Ländern sind sehr unterschiedlich. Der BME möchte mit dieser Stellungnahme einen Beitrag leisten, die wesentlichen Stoßrichtungen für ein belastbares Risikomanagement vorzustellen. Hierzu gehören vor allem das Lieferantenmanagement und das Warengruppenmanagement.

5.2. Gemeinsame Lösung

Das LkSG wird uns alle in den nächsten Jahren beschäftigen. Der BME möchte in der aktuellen Diskussion seinen Beitrag leisten, ein gemeinsames Verständnis der Risikofaktoren, Präventions- und Abhilfemaßnahmen mit den Unternehmen zu entwickeln, die Umsetzung der Sicherungsmechanismen zu beschreiben und die Konsequenzen im Handeln aufzuzeigen.

Mit dieser Stellungnahme verknüpft der BME

- die Bitte an die politische Entscheidungsebene in Deutschland, den Gesprächsfaden in Richtung der EU-Kommission aufzunehmen, um auf die Angleichung des europäischen Gesetzesentwurfes an die deutsche Fassung hinzuwirken und
- das Angebot an die beteiligten Akteure, bei der Ausgestaltung der Vorgaben für ein Risikomanagement im Einkauf und in den Lieferketten mit Fach- und Erfahrungswissen zu unterstützen.

Der BME freut sich auf den weiteren Dialog in den Konsultationsprozessen mit der politischen Entscheidungsebene, den künftigen Kontrollinstanzen sowie den Unternehmen und Verbänden. Gern liefert der BME weiterführende Informationen zu den einzelnen Punkten dieser Stellungnahme und beantwortet Fragen.

5.3. Ihre BME Ansprechpartner:innen

Für den weiteren Austausch stehen als Ansprechpartnerinnen im BME e.V. zur Verfügung:

- Dr. Helena Melnikov, BME-Hauptgeschäftsführerin (helena.melnikov@bme.de)
- Susanne Kurz, Leiterin BME Bereich Öffentliche Auftraggeber / stellv. Leiterin Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) (susanne.kurz@bme.de)